

Herr
Max Mustermann
Rathenauplatz 9
50674 Köln

Neue Bayerische Beamten Lebensversicherung AG
Aufsichtsratsvorsitzender: Rolf Koch
Vorstand: Dr. Herbert Schneidemann (Vorsitzender),
Martin Gräfer, Thomas Heigl.
Sitz und Registergericht: München,
Reg.-Nr.: HR B 81283

Es betreut Sie:
maiwerk Finanzpartner GbR,
Rathenauplatz 9, 50674 Köln
Telefon: 0221 96026100
Fax: 0221 96026108
Mobiltelefon: 0177-3577620
E-Mail: info@maiwerk-finanzpartner.de

Persönliche Angaben

Versicherte Person:	Herr Max Mustermann, geb. 01.08.1988
Derzeit ausgeübte Tätigkeit:	Berechnungsberuf (Rücksprache Abt. 4512)
Berufsstatus	Angestellte/r

Vertragsmerkmale

Versicherungsbeginn:	01.09.2018
Beitragszahlungsweise:	monatlich
Gesamtbeitrag:	200,00 EUR
Sonderrechnungsart:	C - Honorartarif

Hauptversicherung (HV): Fondsgebundene Rentenversicherung mit Beitragsrückgewähr und Rückzahlgarantie (FRVB)

Beitragszahlungsdauer:	37 Jahre	Ende der Beitragszahlungsdauer:	31.08.2055
Aufschubdauer:	37 Jahre	Beginn der Rentenzahlung:	01.09.2055

Beitrag: **200,00 EUR**

Leistungsdauer: ab Rentenbeginn lebenslang
Überschussverwendung in der Rentenbezugszeit: Dynamische Rentenerhöhung

Leistungsbeschreibung

Hauptversicherung (HV): Fondsgebundene Rentenversicherung mit Beitragsrückgewähr und Rückzahlgarantie (FRVB)

Leistung bei Tod der versicherten Person vor Rentenbeginn:

100% des Deckungskapitals, mindestens die Summe der eingezahlten Beiträge (Beitragsrückgewähr).

Leistung bei Erleben des Rentenbeginns am 01.09.2055:

Lebenslange Rente

Leistung bei Tod nach Rentenbeginn:

Zahlung einer einmaligen Todesfallleistung in Höhe des Deckungskapitals bei Rentenbeginn (Rückzahlgarantie) abzüglich bereits geleisteter Renten (Rente bei Rentenbeginn ohne Überschüsse aus der Rentenbezugszeit).

Der weiteren Darstellung liegen unsere für das Jahr 2018 deklarierten Überschussanteilsätze und angenommene jährliche Wertsteigerungen der Fonds vor Kosten (Bruttowertsteigerungen) in Höhe von 1,00%, 3,00%, 6,00% und 8,00% zugrunde. Die angenommenen Wertsteigerungen stellen keine Ober- bzw. Untergrenze dar, es sind auch negative Bruttowertsteigerungen möglich. Die gemäß Modellannahmen hochgerechneten Werte sind trotz der auf Euro oder Cent exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen; sie können niedriger oder höher ausfallen.

Bei der Fondsgebundene Rentenversicherung liegt das Kapitalanlageisiko bei Ihnen als Versicherungsnehmer! Ihre Entscheidung, in welche Fonds die Anlagebeiträge investiert werden, beeinflusst maßgeblich die Erträge der Fondsanteile! Bei einer schlechten Wertentwicklung der Fonds kann Ihr Deckungskapital auch unter die Summe der eingezahlten Beiträge fallen.

Mögliche Gesamtleistungen in EUR inkl. Überschussbeteiligung bei Beginn der Rentenzahlung am 01.09.2055:

Bei einer Bruttowertentwicklung der Fonds von	1,00%	3,00%	6,00%	8,00%
-----------------------------------------------	-------	-------	-------	-------

Entspricht einer Nettowertentwicklung von	0,45%	2,45%	5,45%	7,45%
Mögliche Monatsrente	239,31	355,59	687,41	1.101,77
Mögliches Deckungskapital	90.338,00	134.234,00	259.498,00	415.920,00

Die in diesen Werten enthaltene Wertentwicklung der Anteilseinheiten und die Überschussbeteiligung können nicht garantiert werden. Bitte beachten Sie hierzu die Erläuterungen in den "Modellannahmen". Die angegebene Monatsrente wurde mit einem Rentenfaktor (monatliche Rente pro 10.000 EUR Deckungskapital) in Höhe von 26,49 EUR berechnet. Hierbei wurden die derzeit für diesen Tarif gültigen Rechnungsgrundlagen zugrunde gelegt. Bitte beachten Sie hierzu auch die Informationen im Abschnitt 'Rentenfaktor' in den "Modellannahmen". Da die Höhe der Rente abhängig ist von der Wertentwicklung der Anteilseinheiten, kann die Höhe der möglichen Rente, die sich aus den zu Rentenbeginn vorhandenen, angesammelten Werten bestimmt, nur in Abhängigkeit von der Fondsentwicklung angegeben werden.

Eingehende Bonuszahlungen (Cashbacks) aus dem angeschlossenen Bonussystem erhöhen die Leistungen der Versicherung.

Investmentanlage

Ihr Depot enthält die folgenden Investmentfonds mit der angegebenen Beitragsaufteilung:

Investmentfonds	ISIN	Anteil
iShares MSCI World EUR Hedged UCITS ETF	IE00B441G979	100%

Informationen zur Investmentanlage entnehmen Sie bitte den Informationsblättern zu den Fonds, die im Anhang beigefügt sind.

Hinweise

- Die Berechnung erfolgte nach den derzeit geltenden Richtlinien und Tarifen. Sie gilt unter der Voraussetzung, dass Gesundheitszustand und Beruf der versicherten Person einen Versicherungsschutz zu diesen Bedingungen ermöglichen. Eine Prüfung der Konditionen durch die Hauptverwaltung behalten wir uns vor.
- Die Beitragszahlung erfolgt bedingungsgemäß über Lastschriftinzug.
- Die Berechnung erfolgte nach der Sonderrechnungsart C - Honorartarif. Die genannten Werte haben nur Gültigkeit, wenn die Voraussetzungen für die Sondervereinbarung erfüllt werden.

Optionen

Abrufmöglichkeit

Sie haben die Möglichkeit, den Rentenbeginn um bis zu 5 Jahre vorzuverlegen.

Kapitalwahlrecht

Statt der vereinbarten Rente bei Erleben des Rentenbeginns kann auch die Auszahlung einer Kapitalabfindung gewählt werden. Bei Ausübung des Kapitalwahlrechts wird keine Rente mehr geleistet. Falls die Kapitalabfindung gewünscht wird, muss dies spätestens 3 Monate vor Rentenbeginn beantragt werden. Auf Antrag des Versicherungsnehmers können die jeweiligen Leistungen auch in Fondsanteilen erbracht werden, sofern sie den geforderten Mindestwert erreichen.

Verlängerungsoption

Der Beginn der Rentenzahlung kann bis zu 20 Jahre über den ursprünglich vereinbarten Termin hinaus verschoben werden, maximal jedoch bis zu einem Rentenbeginnalter von 85 Jahren.

Informationen zur Fondspolice

Die Erfahrungen der Vergangenheit zeigen, dass die Schwankungsbreite der Fondsergebnisse umso geringer ist, je länger die Aufschubzeit gewählt ist. Die kapitalmarktbedingten Schwankungen sind bei aktienorientierten Investmentfonds bzw. Fondsdepots erfahrungsgemäß stärker als bei Investmentfonds bzw. Fondsdepots, die in festverzinslichen Werten anlegen. Eine zu kurze Aufschubzeit erhöht das Anlagerisiko zusätzlich. Bei einer fondsgebundenen Rentenversicherung kann der Vertrag bis zu 20 Jahren weiter fortgeführt werden, maximal jedoch bis zu einem Rentenbeginnalter von 85 Jahren. Zu Beginn der Verlängerungsphase können Sie entscheiden, ob Sie weiterhin Beiträge zahlen möchten oder nicht. Eine Inanspruchnahme dieser Fortführung ist zu empfehlen, wenn das Deckungskapital bei Fälligkeit nicht die erwartete Höhe hat, der Fondsanteilpreis zum Rentenbeginn niedrig ist und Sie mit einer Anteilpreissteigerung rechnen. Während der Fortführung des Vertrags kann jederzeit der Rentenbeginn vereinbart werden (sinnvoll bei wieder gestiegenen Anteilwerten). Zu Beginn der Rentenzahlung werden die erreichten Anteile aus den entsprechenden Investmentfonds entnommen und der Vertrag ohne fondsgebundene Kapitalanlage weitergeführt.

Informationen zur Überschussbeteiligung

Entscheidend für den Gesamtertrag des Vertrags ist die Entwicklung des Anlagestocks (Sondervermögen, das gesondert von unserem sonstigen Vermögen geführt und in Anteilseinheiten von Investmentfonds angelegt wird), an dem Sie unmittelbar beteiligt sind. Darüber hinaus beteiligen wir Sie und die anderen Versicherungsnehmer gemäß § 153 VVG an den Überschüssen. Bei der fondsgebundenen Versicherung fallen in der Aufschubzeit keine

Bewertungsreserven an. Nach Beginn der Rentenzahlung berücksichtigen wir eine Beteiligung an den Bewertungsreserven bei der Deklaration der jährlichen Überschussbeteiligung.

Entstehung der Überschüsse

Bei Rentenbeginn wird aus dem dann vorhandenen Deckungskapital eine für die ganze Rentenbezugszeit garantierte Rente berechnet. Um diese Leistungsverpflichtung erfüllen zu können, müssen wir entsprechend vorsichtig kalkulieren. Dadurch entstehen im Allgemeinen Überschüsse, an denen der Vertrag im Rahmen der Überschussbeteiligung teilhat. Für die Entwicklung Ihres Deckungskapitals vor Rentenbeginn ist jedoch insbesondere die Entwicklung Ihrer Fondsbeteiligungen relevant.

Zum Beginn der Rentenzahlung wird der Geldwert Ihres angesparten Fondsvermögens in unserem konventionellen Sicherungsvermögen, d.h. in nicht fondsgebundener Form, angelegt. Die Überschüsse stammen vor und insbesondere nach Rentenbeginn im Wesentlichen aus Erträgen der Kapitalanlagen. Weitere Überschüsse entstehen dann, wenn die Lebenserwartung oder die Kosten günstiger sind als bei der Kalkulation angenommen.

Höhe der Überschussbeteiligung

Die Höhe der Überschüsse hängt von der Entwicklung der Kapitalanlagen, der Lebenserwartung und der Kosten ab. Diese Einflussfaktoren sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt. Die Bewertungsreserven werden dabei im Anhang des Geschäftsberichts ausgewiesen.

Unverbindlichkeit der Darstellung

Die Höhe der Überschussbeteiligung kann nicht garantiert werden. Der angegebenen Leistung aus der künftigen Überschussbeteiligung liegen für die gesamte Laufzeit beispielhaft die für 2018 deklarierten Überschussanteilsätze zugrunde. Die dargestellten möglichen Leistungen aus der Überschussbeteiligung sind nur als Beispiel anzusehen.

Verwendung der Überschüsse

Hauptversicherung: FRVB

Für Gruppen gleichartiger Versicherungen und damit auch für diese Versicherung werden jährlich Überschussanteilsätze festgesetzt. Die sich daraus ergebenden laufenden Überschussanteile verringern vor Rentenbeginn die eingerechneten Kosten und erhöhen somit das Deckungskapital der Versicherung. Außerdem wird uns ein Teil der bei der Verwaltung der von Ihnen gewählten Fonds einbehaltenen Kosten von der Kapitalanlagegesellschaft zurückerstattet (Rückvergütung). An dieser Rückvergütung beteiligen wir Sie in Form einer fondsabhängigen Überschussbeteiligung. Aktuell schütten wir die Rückvergütungen vollständig in die Versicherungsverträge aus. Veränderte Überschussanteilsätze wirken sich somit auf die Entwicklung des Deckungskapitals aus.

In der Rentenbezugszeit werden die laufenden Überschussanteile zur Bildung einer Dynamikrente verwendet, d.h. am Versicherungsjahrestag, erstmals ein Jahr nach Übergang auf Rentenbezug, erfolgt eine Erhöhung der Rente, sofern hierfür Überschussanteile vorhanden sind.

In dieser Beispielrechnung wurden die für 2018 deklarierten Überschussanteilsätze verwendet, die im Folgenden mit den entsprechenden Bemessungsgrundlagen angegeben werden:

Kostenüberschussanteile vor Rentenbeginn:	1% des Beitrags der Fondsversicherung ab dem 2. Jahr der Beitragszahlung
Zinsüberschussanteile nach Rentenbeginn:	1,9% des am Rentenjahrestag vorhandenen Deckungskapitals verwendet zur Rentendynamik

Modellannahmen

Alle Berechnungen in diesem Versicherungsvorschlag erfolgen unter gewissen Annahmen über die künftige Entwicklung der zugrunde liegenden Daten wie z.B. der Überschussbeteiligung und einer angenommenen Wertsteigerung der Fondsanteile. Wenn sich die nachfolgend aufgeführten Annahmen ändern, hat dies Einfluss auf die Höhe der in diesem Versicherungsvorschlag ausgewiesenen Leistungen.

Beitragszahlung

Die Beiträge werden während der gesamten Vertragsdauer laufend gezahlt; es erfolgt keine dynamische Erhöhung.

Rentenfaktor

Die in der Leistungsbeschreibung modellhaft berechneten Monatsrenten wurden mit dem Rentenfaktor in Höhe von 100% auf Basis der derzeit für diesen Tarif gültigen Rechnungsgrundlagen aus dem möglichen Wert des Deckungskapitals bei Rentenübergang berechnet. Dieser Rentenfaktor beträgt 26,49 EUR. Garantiert wird ein Rentenfaktor in Höhe von 85% des auf Basis der derzeit für diesen Tarif gültigen Rechnungsgrundlagen ermittelten Rentenfaktors. Dieser garantierte Rentenfaktor beträgt somit 22,52 EUR.

Wird der Beginn der Rentenzahlung um mehr als 5 Jahre über den ursprünglich vereinbarten Termin hinaus verschoben (siehe Abschnitt „Verlängerungsoption“), so sinkt der garantierte Rentenfaktor auf 75% des auf Basis der derzeit für diesen Tarif gültigen Rechnungsgrundlagen ermittelten Rentenfaktors.

Beispielrechnung und Fondsentwicklung

Um Ihnen einen Eindruck zu vermitteln, wie sich die zukünftige Gesamtleistung inklusive Überschussbeteiligung entwickeln könnte, haben wir in einer **modellhaften und unverbindlichen Darstellung** für die gesamte Zeit bis

Rentenbeginn mit den für 2018 deklarierten Überschussanteilsätzen und beispielhaft angenommenen Wertsteigerungen der Fonds die Verlaufswerte in EUR berechnet.

Die in dieser Darstellung fett gedruckten **garantierten Versicherungsleistungen** werden von uns vertraglich zugesichert und im Versicherungsfall an den Berechtigten gezahlt. Die dargestellten möglichen Leistungsentwicklungen einer Fondsgebundenen Rentenversicherung in der Zukunft basieren auf der Annahme gleich bleibender Bruttowertentwicklungen der Fonds in Höhe von 1,00%, 3,00%, 6,00% und 8,00% p.a. und gleich bleibender Überschussanteilsätze. Sie dienen ausschließlich Illustrationszwecken und haben hypothetischen Charakter. Bisherige oder künftige Wertsteigerungen können daraus nicht abgeleitet werden. Die angenommenen Wertsteigerungen stellen keine Ober- bzw. Untergrenze dar, es sind auch negative Bruttowertsteigerungen möglich. Die von Ihnen gewählten Fonds haben derzeit durchschnittliche jährliche Kosten in Höhe von 0,55%. Somit ergibt sich aus der angenommenen Bruttowertentwicklung vor Kosten nach Abzug der von den Fondsgesellschaften erhobenen Gebühren eine Nettowertentwicklung nach Kosten von 0,45%, 2,45%, 5,45% bzw. 7,45% p.a. Die tatsächlichen Ergebnisse können höher oder niedriger sein als die angegebenen Werte. Sie werden von einer Reihe von Faktoren beeinflusst, wie z.B. vom Eintrittsalter, von der Art der Fonds, der Entwicklung der Kapitalmärkte, den Zinssätzen, den Inflationsraten, von Währungsparitäten und den Anlageentscheidungen des Fondsmanagements. Die tatsächlichen Leistungen bei Rückkauf, Rentenbeginn und Tod sind andere. Diese Leistungen würden sich auch dann von den angegebenen Werten unterscheiden, wenn die tatsächliche Bruttowertsteigerung über mehrere Jahre im Durchschnitt 1,00%, 3,00%, 6,00% oder 8,00% für jedes Jahr beträgt, jedoch für einzelne Versicherungsjahre höher oder niedriger ausfällt. Schwankungen wirken sich umso stärker aus, je mehr sich die Versicherung dem Rentenbeginn nähert. Die für die Höhe der Rentenleistung maßgeblichen Vermögenswerte unterliegen kapitalmarktbedingten Schwankungen. Deshalb hängt die Höhe der zu Rentenbeginn zu errechnenden Rente von der Wertentwicklung der Investmentfonds ab. Bei einer schlechten Wertentwicklung der Fonds kann das Deckungskapital auch unter die Summe der eingezahlten Beiträge fallen. Die Erfahrungen der Vergangenheit zeigen, dass die Schwankungsbreite der Fondsergebnisse umso geringer ist, je länger die Dauer des Vertrags ist. Bitte beachten Sie die Chancen und Risiken dieses Vertrags. Anhand eines Beispiels wird Ihnen im Folgenden die Entwicklung eines Deckungskapitals in Abhängigkeit von unterschiedlichen Wertzuwächsen dargestellt.

Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung ist nicht bekannt, da sie von der Entwicklung der Kapitalerträge, der Lebenserwartung und der Kosten abhängt. Prognosen über die weitere Entwicklung sind nicht möglich. Wir können nicht zusagen, dass Überschüsse in Höhe der für 2018 deklarierten Anteilsätze für die gesamte Laufzeit tatsächlich anfallen. **Die Höhe der dargestellten unverbindlichen Leistungen kann nicht garantiert werden, sie sind nur als Beispiel anzusehen. Die Gesamtleistung kann sowohl niedriger als auch höher ausfallen. Auf die gemäß Modellannahmen angegebenen Gesamtleistungen kann kein Anspruch erhoben werden, falls die vertragsgemäß berechnete Überschussbeteiligung geringer als die modellhaft angenommene ausfällt. Ist die vertragsgemäß berechnete Überschussbeteiligung dagegen höher als die modellhaft angenommene, führt das zu einer Verbesserung der Gesamtleistung.**

Angemessenheit

Bevor Sie ohne Beratung einen Vertrag über ein Produkt dieser Art abschließen, verpflichtet uns der Gesetzgeber zu einer so genannten "Angemessenheitsprüfung". Dabei geht es darum, ob Sie die Risiken und Auswirkungen des gewünschten Produkts einschätzen können.

In welchen Anlageformen haben Sie Kenntnisse und Erfahrung?

Anlageform	Kenntnisse	Erfahrungen
Geldmarktfonds/Geldmarktnahe Fonds	keine	keine
Anleihen, Anleihenfonds	keine	keine
Lebens-/Rentenversicherungen	keine	keine
Fondsgebundene Lebens-/Rentenversicherungen	keine	keine
Aktien, Aktienfonds	fortgeschritten	> 10 Jahre
Gemischte Fonds, Aktienanleihen	keine	keine

Ergebnis der Angemessenheitsprüfung

Sie verfügen leider nicht über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen zu dem gewünschten Produkttyp. Lt. Gesetz ist es damit für Sie "nicht angemessen".

Unverbindliche Beispielrechnung

Beispielrechnung für die Vertragswerte bis zum Rentenbeginn

Zu der folgenden unverbindlichen Beispielrechnung beachten Sie bitte die Einschränkungen und Erläuterungen in den Abschnitten 'Informationen zur Überschussbeteiligung' und 'Modellannahmen'.

In der Spalte 'Zahlbeitrag' ist der für die Hauptversicherung zu zahlende Beitrag aufgeführt. Der garantierte Rückkaufswert bei Kündigung beträgt 0 EUR. Bei den angegebenen Auszahlungsbeträgen ist ein Abzug berücksichtigt, eine bei vorzeitiger Kündigung anfallende Kapitalertragsteuer ist dagegen nicht berücksichtigt. Die von der Fondsentwicklung abhängigen Kapitalwerte wurden in der folgenden Tabelle auf volle EUR-Beträge abgerundet. Die hier angegebenen Beiträge sind die im jeweiligen Versicherungsjahr zu zahlenden Beiträge für Ihre Fondsgebundene Rentenversicherung.

Werte zum	Zahlbeitrag gemäß Zahlungsweise	Garantierte Leistung bei Tod	Mögliche Leistung im Todesfall bei 1,00% Bruttowertentwicklung [‡]	Möglicher Auszahlungsbetrag bei Kündigung und 1,00% Bruttowertentwicklung [‡]	Mögliche Leistung im Todesfall bei 3,00% Bruttowertentwicklung [‡]	Möglicher Auszahlungsbetrag bei Kündigung und 3,00% Bruttowertentwicklung [‡]	Mögliche Leistung im Todesfall bei 6,00% Bruttowertentwicklung [‡]	Möglicher Auszahlungsbetrag bei Kündigung und 6,00% Bruttowertentwicklung [‡]	Mögliche Leistung im Todesfall bei 8,00% Bruttowertentwicklung [‡]	Möglicher Auszahlungsbetrag bei Kündigung und 8,00% Bruttowertentwicklung [‡]
31.08.2019	200,00	2.400,00	2.400,00	2.143,00	2.400,00	2.168,00	2.400,00	2.205,00	2.400,00	2.229,00
31.08.2020	200,00	4.800,00	4.800,00	4.464,00	4.800,00	4.560,00	4.856,00	4.706,00	4.953,00	4.803,00
31.08.2021	200,00	7.200,00	7.200,00	6.789,00	7.200,00	7.004,00	7.485,00	7.335,00	7.711,00	7.561,00
31.08.2022	200,00	9.600,00	9.600,00	9.117,00	9.650,00	9.500,00	10.249,00	10.099,00	10.665,00	10.515,00
31.08.2023	200,00	12.000,00	12.000,00	11.449,00	12.200,00	12.050,00	13.155,00	13.005,00	13.829,00	13.679,00
31.08.2024	200,00	14.400,00	14.400,00	13.783,00	14.804,00	14.654,00	16.210,00	16.060,00	17.220,00	17.070,00
31.08.2025	200,00	16.800,00	16.800,00	16.122,00	17.464,00	17.314,00	19.423,00	19.273,00	20.855,00	20.705,00
31.08.2026	200,00	19.200,00	19.200,00	18.463,00	20.182,00	20.032,00	22.811,00	22.661,00	24.760,00	24.610,00
31.08.2027	200,00	21.600,00	21.600,00	20.813,00	22.971,00	22.821,00	26.377,00	26.227,00	28.946,00	28.796,00
31.08.2028	200,00	24.000,00	24.000,00	23.175,00	25.821,00	25.671,00	30.128,00	29.978,00	33.433,00	33.283,00
31.08.2029	200,00	26.400,00	26.400,00	25.542,00	28.733,00	28.583,00	34.075,00	33.925,00	38.243,00	38.093,00
31.08.2030	200,00	28.800,00	28.800,00	27.913,00	31.710,00	31.560,00	38.227,00	38.077,00	43.399,00	43.249,00
31.08.2031	200,00	31.200,00	31.200,00	30.290,00	34.753,00	34.603,00	42.594,00	42.444,00	48.926,00	48.776,00
31.08.2032	200,00	33.600,00	33.600,00	32.671,00	37.862,00	37.712,00	47.188,00	47.038,00	54.904,00	54.754,00
31.08.2033	200,00	36.000,00	36.000,00	35.057,00	41.041,00	40.891,00	52.047,00	51.897,00	61.331,00	61.181,00
31.08.2034	200,00	38.400,00	38.400,00	37.447,00	44.289,00	44.139,00	57.200,00	57.050,00	68.228,00	68.078,00
31.08.2035	200,00	40.800,00	40.800,00	39.843,00	47.609,00	47.459,00	62.628,00	62.478,00	75.630,00	75.480,00
31.08.2036	200,00	43.200,00	43.200,00	42.243,00	51.022,00	50.872,00	68.344,00	68.194,00	83.574,00	83.424,00
31.08.2037	200,00	45.600,00	45.600,00	44.648,00	54.555,00	54.405,00	74.365,00	74.215,00	92.099,00	91.949,00
31.08.2038	200,00	48.000,00	48.000,00	47.058,00	58.169,00	58.019,00	80.706,00	80.556,00	101.249,00	101.099,00
31.08.2039	200,00	50.400,00	50.400,00	49.473,00	61.868,00	61.718,00	87.384,00	87.234,00	111.068,00	110.918,00
31.08.2040	200,00	52.800,00	52.800,00	51.949,00	65.653,00	65.503,00	94.419,00	94.269,00	121.606,00	121.456,00
31.08.2041	200,00	55.200,00	55.200,00	54.438,00	69.526,00	69.376,00	101.827,00	101.677,00	132.916,00	132.766,00
31.08.2042	200,00	57.600,00	57.600,00	56.935,00	73.489,00	73.339,00	109.630,00	109.480,00	145.054,00	144.904,00

Werte zum	Zahlbeitrag gemäß Zahlungsweise	Garantierte Leistung bei Tod	Mögliche Leistung im Todesfall bei 1,00% Bruttowertentwicklung [‡]	Möglicher Auszahlungsbetrag bei Kündigung und 1,00% Bruttowertentwicklung [‡]	Mögliche Leistung im Todesfall bei 3,00% Bruttowertentwicklung [‡]	Möglicher Auszahlungsbetrag bei Kündigung und 3,00% Bruttowertentwicklung [‡]	Mögliche Leistung im Todesfall bei 6,00% Bruttowertentwicklung [‡]	Möglicher Auszahlungsbetrag bei Kündigung und 6,00% Bruttowertentwicklung [‡]	Mögliche Leistung im Todesfall bei 8,00% Bruttowertentwicklung [‡]	Möglicher Auszahlungsbetrag bei Kündigung und 8,00% Bruttowertentwicklung [‡]
31.08.2043	200,00	60.000,00	60.000,00	59.441,00	77.544,00	77.394,00	117.849,00	117.699,00	158.136,00	157.986,00
31.08.2044	200,00	62.400,00	62.400,00	61.956,00	81.694,00	81.544,00	126.505,00	126.355,00	172.222,00	172.072,00
31.08.2045	200,00	64.800,00	64.800,00	64.479,00	85.940,00	85.790,00	135.622,00	135.472,00	187.350,00	187.200,00
31.08.2046	200,00	67.200,00	67.200,00	67.012,00	90.285,00	90.135,00	145.224,00	145.074,00	203.594,00	203.444,00
31.08.2047	200,00	69.600,00	69.703,00	69.553,00	94.731,00	94.581,00	155.384,00	155.234,00	221.038,00	220.888,00
31.08.2048	200,00	72.000,00	72.253,00	72.103,00	99.281,00	99.131,00	166.137,00	165.987,00	239.771,00	239.621,00
31.08.2049	200,00	74.400,00	74.811,00	74.661,00	103.936,00	103.786,00	177.469,00	177.319,00	259.887,00	259.737,00
31.08.2050	200,00	76.800,00	77.378,00	77.228,00	108.700,00	108.550,00	189.412,00	189.262,00	281.489,00	281.339,00
31.08.2051	200,00	79.200,00	79.953,00	79.953,00	113.575,00	113.575,00	201.998,00	201.998,00	304.686,00	304.686,00
31.08.2052	200,00	81.600,00	82.536,00	82.536,00	118.563,00	118.563,00	215.262,00	215.262,00	329.596,00	329.596,00
31.08.2053	200,00	84.000,00	85.128,00	85.128,00	123.667,00	123.667,00	229.241,00	229.241,00	356.346,00	356.346,00
31.08.2054	200,00	86.400,00	87.729,00	87.729,00	128.890,00	128.890,00	243.973,00	243.973,00	385.072,00	385.072,00
31.08.2055	200,00	88.800,00	90.338,00	90.338,00	134.235,00	134.234,00	259.498,00	259.498,00	415.920,00	415.920,00

‡ Die in diesen Spalten angegebenen Werte sind abhängig vom Deckungskapital und beruhen auf der jeweils angegebenen, angenommenen Bruttowertsteigerung der Fonds. Diese auf Basis der angenommenen Wertsteigerungen und der derzeit gültigen Überschussanteilsätze hochgerechneten Werte sind trotz der auf Euro exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Über die Höhe der zukünftigen Überschussanteilsätze und die Wertentwicklungen der Fonds können wir zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussagen machen; sie können niedriger oder höher sein.

Beispielrechnung für die Entwicklung der Rente in der Rentenbezugszeit

Gemäß den Modellannahmen ergibt sich bei den genannten Wertentwicklungen folgender Verlauf. Mit der Überschussverwendung Dynamische Rentenerhöhung in der Rentenbezugszeit steigt die Rente um jährlich 1,90%. Alle Werte sind in EUR und beispielhaft für 20 Jahre angegeben.

Werte ab	Mögliche monatliche Rente bei 1,00% Bruttowertentwicklung in der Aufschubzeit [‡]	Mögliche monatliche Rente bei 3,00% Bruttowertentwicklung in der Aufschubzeit [‡]	Mögliche monatliche Rente bei 6,00% Bruttowertentwicklung in der Aufschubzeit [‡]	Mögliche monatliche Rente bei 8,00% Bruttowertentwicklung in der Aufschubzeit [‡]
01.09.2055	239,31	355,59	687,41	1.101,77
01.09.2056	243,86	362,35	700,47	1.122,70
01.09.2057	248,49	369,23	713,78	1.144,03
01.09.2058	253,21	376,25	727,34	1.165,77
01.09.2059	258,02	383,40	741,16	1.187,92
01.09.2060	262,92	390,68	755,24	1.210,49
01.09.2061	267,92	398,10	769,59	1.233,49
01.09.2062	273,01	405,66	784,21	1.256,93

Werte ab	Mögliche monatliche Rente bei 1,00% Bruttowertentwicklung in der Aufschubzeit [‡]	Mögliche monatliche Rente bei 3,00% Bruttowertentwicklung in der Aufschubzeit [‡]	Mögliche monatliche Rente bei 6,00% Bruttowertentwicklung in der Aufschubzeit [‡]	Mögliche monatliche Rente bei 8,00% Bruttowertentwicklung in der Aufschubzeit [‡]
01.09.2063	278,20	413,37	799,11	1.280,81
01.09.2064	283,49	421,22	814,29	1.305,15
01.09.2065	288,88	429,22	829,76	1.329,95
01.09.2066	294,37	437,38	845,53	1.355,22
01.09.2067	299,96	445,69	861,60	1.380,97
01.09.2068	305,66	454,16	877,97	1.407,21
01.09.2069	311,47	462,79	894,65	1.433,95
01.09.2070	317,39	471,58	911,65	1.461,20
01.09.2071	323,42	480,54	928,97	1.488,96
01.09.2072	329,56	489,67	946,62	1.517,25
01.09.2073	335,82	498,97	964,61	1.546,08
01.09.2074	342,20	508,45	982,94	1.575,46

‡ Die in diesen Spalten angegebenen Werte basieren auf den möglichen Renten zu Rentenbeginn, die wiederum abhängig sind vom Wert des Deckungskapitals bei Rentenübergang sowie dem dann gültigen Rentenfaktor. Zudem sind diese auf Basis der derzeit gültigen Überschussanteilsätze hochgerechneten Werte trotz der auf Cent exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Über die Höhe der zukünftigen Wertentwicklungen und Überschussanteilsätze können wir zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussagen machen; sie können niedriger oder höher sein.

**Produktinformationsblatt für eine
Fondsgebundene Leibrente mit Beitragsrückgewähr und
Rückzahlgarantie
vom 09.08.2018**

Mit den folgenden Informationen geben wir Ihnen einen Überblick über die Ihnen angebotene Versicherung. Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend. Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein und den beigefügten Versicherungsbedingungen. Bitte lesen Sie daher die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig.

1. Welche Art der Versicherung bieten wir Ihnen an?

Der angebotene Vertrag ist eine Fondsgebundene Leibrente mit Beitragsrückgewähr und Rückzahlgarantie (FRVB/1707).

Grundlage der Versicherung sind die beigefügten Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sowie alle weiteren in den Informationen zum Versicherungsangebot genannten Besonderen Bedingungen und Vereinbarungen.

2. Welche Risiken sind versichert, welche sind nicht versichert?

Versichert ist Herr Max Mustermann, geb. 01.08.1988.

Wenn die versicherte Person den Rentenbeginn erlebt,
zahlen wir eine lebenslange Rente oder auf Antrag eine einmalige Kapitalabfindung.

Wenn die versicherte Person vor dem Rentenbeginn stirbt,
zahlen wir 100% des Deckungskapitals, mindestens jedoch die Summe der eingezahlten Beiträge.

Wenn die versicherte Person nach Rentenbeginn stirbt,
zahlen wir eine einmalige Todesfallleistung in Höhe des Deckungskapitals bei Rentenbeginn abzüglich bereits geleisteter Renten.

Das Deckungskapital vor Rentenbeginn hängt von der Wertentwicklung der Ihrem Vertrag gutgeschriebenen Anteilseinheiten ab. Sie haben die Chance bei Kurssteigerungen einen Wertzuwachs zu erzielen; bei Kursrückgängen tragen Sie das Risiko der Wertminderung.

Nähere Informationen zum Thema versicherte Risiken finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) im Abschnitt "Welche Leistungen erbringen wir?".

Nähere Informationen zum Thema Überschussbeteiligung finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) im Abschnitt "Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?".

3. Wie hoch ist Ihr Beitrag und wann müssen Sie ihn bezahlen? Was passiert, wenn Sie Ihren Beitrag nicht oder verspätet bezahlen? Welche Kosten sind in Ihren Beitrag einkalkuliert und welche können Ihnen zusätzlich entstehen?

Beitrag und Beitragsfälligkeit

Bruttobeitrag:	200,00 EUR
Beitragsfälligkeit:	monatlich zum Monatsersten
Erstmals zum Versicherungsbeginn:	01.09.2018
Letztmalig zum:	01.08.2055
Beitragszahlungsdauer:	37 Jahre

Rechtsfolgen bei verspäteter Beitragszahlung

Der erste Beitrag (Einlösungsbeitrag) ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrags zu zahlen, jedoch nicht vor dem 01.09.2018. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) sind zu den oben angegebenen Terminen zu zahlen. Falls Sie uns eine Lastschriftermächtigung erteilen, sorgen Sie bitte rechtzeitig für ausreichende Deckung auf Ihrem Konto. Wenn Sie den Einlösungsbeitrag schuldhaft nicht rechtzeitig zahlen, können wir solange vom Vertrag zurücktreten, wie Sie nicht gezahlt haben. Außerdem werden wir dann im Versicherungsfall nicht leisten. Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen zu zahlen. Tritt nach Fristablauf der Versicherungsfall ein und sind Sie zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung des Beitrags in Verzug, so entfällt oder vermindert sich Ihr Versicherungsschutz.

Nähere Informationen zu diesem Thema finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) in den Abschnitten "Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?" und "Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?".

Kosten

Für den Vertrag fallen Abschlusskosten an, die in den Beitrag von 2.400,00 EUR pro Jahr einkalkuliert sind und Ihnen nicht gesondert in Rechnung gestellt werden. Sie umfassen Leistungen wie Antrags- und evtl. Risikoprüfung sowie die Vertragsaufbereitung. Sie betragen:

0,00 EUR	für die Vermittlung des Versicherungsvertrags
----------	-----------------------------------------------

Für den Vertrag fallen übrige Kosten an, die in dem kalkulierten Beitrag (Bruttobeitrag) bereits enthalten sind und somit nicht gesondert in Rechnung gestellt werden. In den übrigen Kosten sind Verwaltungskosten enthalten, womit z.B. Aufwendungen für Verwaltung, Kommunikation oder Bestandsführung bestritten werden. Diese Kosten

betragen:

108,00 EUR	übrige Kosten pro Jahr während der Beitragszahlungsdauer von 37 Jahren
90,00 EUR	davon Verwaltungskosten pro Jahr während der Beitragszahlungsdauer von 37 Jahren
max. 3,00 EUR	pro Jahr je 1.000 EUR des Deckungskapitals
1,50 EUR	je 100 EUR Gesamtrente in der Rentenbezugszeit

Die Angaben beziehen sich auf die einkalkulierten Kosten. Anfallende Verwaltungskostenüberschüsse erhalten Sie im Rahmen der Überschussbeteiligung, indem diese mit jedem Beitrag verrechnet werden. Hierdurch erhöht sich der für die Kapitalanlage zur Verfügung stehende Sparanteil des Beitrags.

Sollten Sie während der Aufschubzeit eine Zuzahlung leisten, so entstehen je 1.000 EUR Zuzahlung einmalige Abschlusskosten in Höhe von 0,00 EUR und einmalige übrige Kosten in Höhe von 10,00 EUR, wovon 2,50 EUR einmalige Verwaltungskosten sind.

Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht, können wir Ihnen die hierdurch veranlassten Kosten gesondert in Rechnung stellen (sog. anlassbezogene Kosten). Eine vollständige Auflistung derartiger Kosten können Sie der aktuell gültigen Kostentabelle am Ende des Produktinformationsblattes entnehmen.

Auf Fondsebene anfallende Kosten

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft erhält für die Verwaltung des Fondsvermögens eine laufende Verwaltungsvergütung (sog. Fondsverwaltungskosten) aus dem Fondsvermögen. Im Rahmen der Fondsgebundenen Versicherung übernimmt der Versicherer für die Kapitalanlagegesellschaft einen Teil der von der Vertragsvergütung abgedeckten Tätigkeiten. Aus diesem Grund wird i.d.R. auch ein Teil der Verwaltungsvergütung (sog. Rückvergütung) von der Kapitalanlagegesellschaft an den Versicherer gezahlt. Damit dadurch keine Interessenskollisionen entstehen können, schütten wir aktuell die Rückvergütungen vollständig in Form einer fondsgebundenen Überschussbeteiligung in die Versicherungsverträge aus. Die Höhe der gesamten Fondsverwaltungskosten wird hierdurch nicht berührt. Neben den Fondsverwaltungskosten fallen weitere Kosten innerhalb der Fonds an. Die Kostenquote (auch Total Expense Ratio (TER) oder Ongoing Charges (OGC) genannt) gibt die Kosten des letzten Geschäftsjahres an; sie umfasst nicht eine evtl. laufende Vergütung und keine Transaktionskosten.

Derzeitige Kostenquoten der Fonds:

Investmentfonds	Kostenquote	Rückvergütung an den Versicherer p.a., die aktuell vollständig den Versicherungsverträgen gutgeschrieben wird	Effektive Fondskosten
BBV-Fonds Union	0,93%	0,55%	0,38%
Carmignac Patrimoine E EUR acc	2,29%	1,15%	1,14%
DWS Sachwerte	1,41%	0,4950%	0,9150%
DWS Top Asien	1,44%	0,5625%	0,8775%
DWS Top Dividende LD	1,45%	0,5625%	0,8875%
JPMorgan Global Focus Fund A (acc) - EUR	1,70%	0,75%	0,95%
JPMorgan Emerging Markets Equity Fund A (acc) - EUR	1,75%	0,75%	1,00%
ÖkoWorld ÖkoVision Classic	2,53%	0,35%	2,18%
Flossbach von Storch - Multi Asset - Defensiv - R	1,70%	0,60%	1,10%
Flossbach von Storch - Multi Asset - Balanced - R	1,68%	0,60%	1,08%
Flossbach von Storch - Multi Asset - Growth - R	1,71%	0,60%	1,11%
Flossbach von Storch SICAV - Multiple Opportunities - R	1,68%	0,60%	1,08%
BlackRock BGF European Equity Income Fonds	1,06%	0,00%	1,06%
BlackRock BGF Global Allocation Fonds	1,03%	0,00%	1,03%
BlackRock BGF Global Multi Asset Income Fonds	0,99%	0,00%	0,99%
DWS ARERO – Der Weltfonds	0,50%	0,00%	0,50%
iShares Core DAX® UCITS ETF (DE)	0,16%	0,00%	0,16%
iShares EURO STOXX 50 UCITS ETF (DE)	0,10%	0,00%	0,10%
iShares eb.rexx® Money Market UCITS ETF (DE)	0,13%	0,00%	0,13%
iShares DivDAX® UCITS ETF (DE)	0,31%	0,00%	0,31%
iShares Dow Jones Asia Pacific Select Dividend 30 UCITS ETF (DE)	0,31%	0,00%	0,31%
iShares eb.rexx® Government Germany UCITS ETF (DE)	0,16%	0,00%	0,16%
iShares Pfandbriefe UCITS ETF (DE)	0,10%	0,00%	0,10%
iShares EURO STOXX UCITS ETF (DE)	0,20%	0,00%	0,20%
iShares STOXX Europe 600 Oil & Gas UCITS ETF	0,46%	0,00%	0,46%

Investmentfonds	Kostenquote	Rückvergütung an den Versicherer p.a., die aktuell vollständig den Versicherungsverträgen gutgeschrieben wird	Effektive Fondskosten
(DE)			
iShares MSCI World EUR Hedged UCITS ETF	0,55%	0,00%	0,55%
iShares MSCI Japan EUR Hedged UCITS ETF	0,64%	0,00%	0,64%
iShares S&P 500 EUR Hedged UCITS ETF	0,20%	0,00%	0,20%
iShares Euro Aggregate Bond UCITS ETF	0,25%	0,00%	0,25%
iShares Euro Corporate Bond Large Cap UCITS ETF	0,20%	0,00%	0,20%
iShares Euro Covered Bond UCITS ETF	0,20%	0,00%	0,20%
iShares Core Euro Government Bond UCITS ETF	0,20%	0,00%	0,20%
iShares Euro High Yield Corporate Bond UCITS ETF	0,50%	0,00%	0,50%
Black Rock Managed Index Portfolios - Defensive	0,50%	0,00%	0,50%
Black Rock Managed Index Portfolios - Moderate	0,50%	0,00%	0,50%
Black Rock Managed Index Portfolios - Growth	0,50%	0,00%	0,50%
ROUVIER – PATRIMOINE	1,03%	0,00%	1,03%
DWS World Protect 90	1,05%	0,00%	1,05%

Auswirkung der Versicherungskosten auf die Rendite

Mit dem Renditeeffekt wird die Beitragsrendite eines Lebensversicherungsvertrags mit der Beitragsrendite eines fiktiven Vertrags verglichen, bei dem keine Abschluss- und Verwaltungskosten einkalkuliert sind. Die Beitragsrendite bezieht sich auf den möglichen Kapitalwert zu Rentenbeginn inklusive Überschüssen.

Unter der Annahme jährlich gleich bleibender Wertentwicklungen der Fondsanteile errechnen sich folgende Beitragsrenditen:

Bei einer Bruttowertentwicklung der Fonds von	1,00%	3,00%	6,00%	8,00%
Beitragsrendite ohne Kosten	1,00%	3,00%	6,00%	8,00%
Beitragsrendite nach Kosten	0,09%	2,12%	5,15%	7,17%
Effektivkosten	0,91%	0,88%	0,85%	0,83%
Darin enthaltene effektive Fondskosten	0,55%	0,55%	0,55%	0,55%
Reine Kosten der Versicherung	0,36%	0,33%	0,30%	0,28%

4. Welche Leistungen sind ausgeschlossen?

Fondsgebundene Rentenversicherung

Bei Tod der versicherten Person kann sich unsere Leistungspflicht z.B. bei kriegerischen Ereignissen auf die Auszahlung des Rückkaufswerts beschränken. Dasselbe gilt bei vorsätzlicher Selbsttötung in den ersten drei Versicherungsjahren.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

Nähere Informationen zu diesem Thema finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) in den Abschnitten "Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?" und "Was gilt bei Polizei- oder Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen/-Stoffen?".

5. Welche Pflichten haben Sie bei Vertragsabschluss zu beachten und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Damit wir Ihren Antrag ordnungsgemäß prüfen können, müssen Sie die im Antrag enthaltenen Fragen unbedingt wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wenn Sie falsche Angaben machen, können wir unter Umständen - auch noch nach längerer Zeit - vom Vertrag zurücktreten, diesen kündigen oder anpassen. Das kann sogar zur Folge haben, dass Sie Ihren Versicherungsschutz verlieren und wir keine Leistungen erbringen müssen.

Nähere Informationen zu diesem Thema finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) im Abschnitt "Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und welche Folgen hat ihre Verletzung?" und in der "Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht".

6. Welche Pflichten haben Sie während der Vertragslaufzeit zu beachten und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Sollte sich Ihre Postanschrift, Ihre Bankverbindung oder Ihr Name ändern, teilen Sie uns dies bitte unverzüglich mit. Fehlende oder falsche Informationen können den reibungslosen Vertragsablauf beeinträchtigen.

Nähere Informationen zu diesem Thema finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) im Abschnitt "Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift oder Ihres Namens?".

7. Welche Pflichten haben Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Leistungen aus dem Vertrag erbringen wir gegen Vorlage des Versicherungsscheins und eines amtlichen Zeugnisses über den Tag der Geburt der versicherten Person. Zudem können wir vor jeder Rentenzahlung ein

amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass die versicherte Person noch lebt. Der Tod der versicherten Person ist uns in jedem Fall unverzüglich anzuzeigen und eine amtliche Sterbeurkunde ist einzureichen. Ist für den Todesfall eine Leistung vereinbart, ist uns ferner ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tode der versicherten Person geführt hat, vorzulegen. Solange diese Verpflichtungen nicht erfüllt werden, kann keine Auszahlung von Leistungen erfolgen.

Nähere Informationen zu diesem Thema finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) im Abschnitt "Was ist zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird?".

8. Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt mit Abschluss des Vertrags, frühestens jedoch am 01.09.2018. Unsere Leistungspflicht entfällt bei nicht rechtzeitiger Beitragszahlung.

Die Rentenzahlungen beginnen am 01.09.2055 und erfolgen lebenslang.

Vertragsgemäß endet der Vertrag mit dem Tod der versicherten Person. Bei Wahl der Kapitalabfindung endet der Vertrag am 01.09.2055.

Nähere Informationen zu diesem Thema finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) im Abschnitt "Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?".

9. Wie können Sie Ihren Vertrag beenden?

Vor Rentenbeginn können Sie Ihren Vertrag jederzeit zum Ende des laufenden Monats schriftlich kündigen. Wir erstatten Ihnen dann einen Auszahlungsbetrag, der in der Anfangszeit Ihres Vertrags noch gering ist, höchstens jedoch die für den Todesfall vereinbarte Leistung. Die Kündigung des Vertrags kann also mit Nachteilen verbunden sein. Weitere Einzelheiten können Sie der Beispielrechnung entnehmen. Nach Rentenbeginn ist eine Kündigung nicht mehr möglich.

Nähere Informationen zu diesem Thema finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) im Abschnitt "Wann können Sie Ihren Vertrag kündigen und welche Leistungen erbringen wir?".

10. Kostentabelle / Anlassbezogene Kosten (Stand 04/2016)

Änderung des Versicherungsnehmers	40 EUR	
Wiederinkraftsetzung	20 EUR	ab der 2. Wiederinkraftsetzung je Versicherungsjahr; jedoch Erstattung des Stornoabzugs, wenn Beiträge nachgezahlt werden
Bearbeitung einer Abtretung oder Verpfändung	20 EUR	
Vereinbarung eines Verwertungsausschlusses nach Vertragsabschluss	20 EUR	
Ersatzversicherungsschein	15 EUR	
Fehlgeschlagene Lastschriftabbuchung	5 EUR	Sie tragen zusätzlich ggf. anfallende Fremdgebühren
Schriftliche Fristsetzung bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen (Mahnung)	7 EUR	
Adressrecherche	20 EUR	Sie tragen zusätzlich ggf. anfallende Fremdgebühren
Einholung individueller Erklärungen zur Entbindung von der Schweigepflicht	15 EUR	
Erstellung von zusätzlichen Kontoauszügen	2,50 EUR	
Übertragung von Fondsanteilen	50 EUR	
Gebührenpflichtiges Umschichten des Fondsguthabens	25 EUR	
Teilweise Kündigung (Entnahmen)	30 EUR	

Servicetelefonnummern:

089 / 6787-4444 (Kundenservice Leben)

089 / 6787-5555 (Rechnung)

Nachfolgend erhalten Sie weitere wichtige Informationen zum vorgeschlagenen Vertrag für Herrn Max Mustermann.

A. Informationen zum Versicherer

A.1. Name, Anschrift, Sitz, Rechtsform des Versicherers

Neue Bayerische Beamten Lebensversicherung AG
Thomas-Dehler-Straße 25
81737 München
Briefanschrift: 81732 München

A.2. Eintragung im Handelsregister

Amtsgericht München, HR B 81283

A.3. Gesetzliche Vertretung

Vorstand: Dr. Herbert Schneidemann (Vorsitzender), Martin Gräfer, Thomas Heigl.

A.4. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Gegenstand unseres Unternehmens ist der Betrieb der Lebensversicherung in allen ihren Arten und damit verbundenen Zusatzversicherungen.

A.5. Zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
- Bereich Versicherungen -
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn
(Internet: www.bafin.de)

A.6. Sicherungssystem

Unser Unternehmen ist Mitglied der Protektor Lebensversicherung-AG, die im Mai 2006 die Aufgaben und Befugnisse des gesetzlichen Sicherungsfonds übernommen hat. Diese Sicherungseinrichtung schützt Versicherte vor den Folgen einer Insolvenz eines Lebensversicherers.

Sitz der Gesellschaft: Wilhelmstr. 43 G, 10117 Berlin (Internet: www.protektor-ag.de)
Postanschrift: Protektor Lebensversicherung-AG, Postfach 080306, 10003 Berlin

B. Informationen zur angebotenen Leistung

B.1. Allgemeine Versicherungsbedingungen

Es gelten folgende Versicherungsbedingungen:

Allgemeine Bedingungen für die Fondsgebundene Rentenversicherung (18F03, Stand 07/2017)
Zusatzbedingungen zu den Allgemeinen Bedingungen für die Fondsgebundene Rentenversicherung (18F44, Stand 07/2017)

B.2. Leistung des Versicherers

Sehen Sie hierzu bitte im Produktinformationsblatt unter Punkt 2 nach.

B.3. Gesamtpreis des Vertrags (Beitrag)

Sehen Sie hierzu bitte im Produktinformationsblatt unter Punkt 3 nach.

B.4. Zusätzlich anfallende Kosten

Anlassbezogene Kosten finden Sie im Produktinformationsblatt unter Punkt 10.

B.5. Beitragszahlungsweise

Sehen Sie hierzu bitte im Produktinformationsblatt unter Punkt 3 nach.

B.6. Gültigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen

An den Versicherungsvorschlag hält sich die Neue Bayerische Beamten Lebensversicherung AG vier Wochen, gerechnet ab Angebotsdatum, gebunden.

B.7. Spezielle Risiken

Bei der fondsgebundenen Rentenversicherung werden die Sparanteile Ihrer Beiträge vor Beginn der Rentenzahlung (Aufschubzeit) in Anteilen des/der von Ihnen gewählten Investmentfonds angelegt. Investmentfonds bündeln die Gelder vieler Anleger, um sie nach dem Prinzip der Risikostreuung (Diversifizierung) in verschiedenen

Vermögenswerten anzulegen und fachmännisch zu verwalten. Da die Wertentwicklung der Anteilseinheiten nicht vorauszusehen ist, haben Sie die Chance bei Kurssteigerungen der Anteilseinheiten einen Wertzuwachs zu erzielen; bei Kursrückgang tragen Sie das Risiko einer Wertminderung. Im Gegensatz zu einer konventionellen Rentenversicherung tragen Sie bei der fondsgebundenen Rentenversicherung das Kapitalanlagerisiko. Je nach Art (z.B. Aktien, Renten, Geldmarkt) und Anlageschwerpunkt des ausgewählten Investmentfonds können daher besondere Risiken bestehen. Vergangenheitsbezogene Betrachtungen der Wertentwicklung sind kein Anhaltspunkt für zukünftige Anlageergebnisse.

Risiken von Aktienfonds

Investmentfonds, die das Fondsvermögen hauptsächlich in Aktien anlegen, weisen vergleichbare Chancen und Risiken wie Direktanlagen in Aktien auf. Vorteil einer Anlage in Investmentfonds ist jedoch die Reduzierung des für die Direktanlage typischen Einzelwertrisikos. Hervorzuheben ist das Kursrisiko, auf das wir keinen Einfluss haben: Aktienkurse sind abhängig von der Entwicklung der Unternehmensgewinne und der Märkte. Sie reagieren auf wirtschaftliche oder politische Veränderungen und wichtige Unternehmensmeldungen.

Risiken von Rentenfonds

Investmentfonds, die das Fondsvermögen hauptsächlich in festverzinslichen Wertpapieren (Renten) anlegen, unterliegen v.a. dem Zinsänderungsrisiko. Die Veränderung des Zinsniveaus an den Anleihemärkten, auf die wir keinen Einfluss haben, hat entscheidenden Einfluss auf die Kursentwicklung festverzinslicher Wertpapiere. Ein steigender Kapitalmarktzins bedingt im Regelfall ein Absinken der Kurse, während ein sinkender Kapitalmarktzins regelmäßig zu Kurssteigerungen führt.

C. Informationen zum Vertrag

C.1. Zustandekommen des Vertrags, Beginn des Versicherungsschutzes

Sie geben gegenüber unserer Gesellschaft einen bindenden Antrag auf Abschluss des Vertrags ab, indem Sie das Antragsformular ausfüllen, unterzeichnen, an uns übermitteln bzw. übermitteln lassen und dieses uns zugeht. Der Vertrag kommt zustande, wenn wir Ihren Antrag durch Übersendung des Versicherungsscheins annehmen. Der Vertrag wird mit Zugang des Versicherungsscheins bei Ihnen wirksam.

Der Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag abgeschlossen worden ist, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Unsere Leistungspflicht entfällt, wenn Sie den ersten Beitrag (Einlösungsbeitrag) nicht unverzüglich nach Abschluss des Vertrags, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten Versicherungsbeginn, bezahlen.

Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Ist vereinbart, dass der Beitrag im Lastschriftinzugsverfahren zu zahlen ist, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Anschreiben zum Versicherungsschein genannten Termin für den Abruf des Beitrags eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Kann der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt.

C.2. Bindung an den Antrag

An Ihren Antrag sind Sie sechs Wochen ab Datum der Unterzeichnung des Antrags gebunden. Die Möglichkeit, den Antrag ab Antragstellung zu widerrufen (siehe Widerrufsrecht gemäß C.3.), bleibt hiervon unberührt.

C.3. Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, Email) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Absatz 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Neue Bayerische Beamten Lebensversicherung AG, Thomas-Dehler-Straße 25, 81737 München, Briefanschrift: 81732 München. Bei einem Widerruf per Telefax oder Email ist der Widerruf an folgende Faxnummer bzw. Emailadresse zu richten: Telefax: 089/6787-9150, Emailadresse: info@diebayerische.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von 6,67 EUR pro Tag. Einen Rückkaufswert einschließlich der Überschussanteile nach § 169 des Versicherungsvertragsgesetzes zahlen wir Ihnen aus. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht nach § 8 des Versicherungsvertragsgesetzes wirksam ausgeübt, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer

betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besonderer Hinweis

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

C.4. Laufzeit des Vertrags

Sehen Sie hierzu bitte im Produktinformationsblatt unter Punkt 8 nach.

C.5. Beendigung des Vertrags

Sie können Ihren Vertrag jederzeit vor dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn zum Ende des laufenden Monats in Textform kündigen. Vertragsgemäß endet der Vertrag mit dem Tod der versicherten Person.

C.6. Anwendbares Recht

Auf die vorvertragliche Rechtsbeziehung, den Vertragsschluss und die gesamte Vertragsbeziehung findet deutsches Recht Anwendung.

C.7. Sprache

Der Vertrag ist in deutscher Sprache abgefasst, die gesamte Korrespondenz für die Dauer der Vertragsbeziehung wird in deutscher Sprache geführt.

D. Informationen zum Rechtsweg und zu Streitschlichtungs- sowie Beschwerdemöglichkeiten

D.1. Zuständiges Gericht

Für Klagen aus dem Vertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz unserer Gesellschaft. Sind Sie eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Sind Sie eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Vertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Sind Sie eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung. Verlegen Sie Ihren Wohnsitz ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

D.2. Außergerichtliche Streitschlichtung

Beschwerdemanagement der Bayerischen

Sie stehen im Mittelpunkt unserer Bemühungen. Sollten Sie dennoch einmal unzufrieden sein, nehmen Sie bitte unser für Sie eingerichtetes Beschwerdemanagement in Anspruch. Nähere Informationen und ein **Formular zur Kontaktaufnahme** finden Sie unter **diebayerische.de** unter der Rubrik „Beschwerdemanagement“. Sie erreichen uns natürlich auch postalisch unter: die Bayerische, - Beschwerdemanagement -, Thomas-Dehler-Str. 25, 81737 München bzw. telefonisch unter 089 / 6787-0.

Versicherungsombudsmann

Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Sie können somit auch das kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen. Die Adresse hierfür lautet:

Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin

(Tel.: 0800/3696000, Fax: 0800/3699000, Emailadresse: beschwerde@versicherungsombudsmann.de)

Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

D.3. Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde

Falls während der Vertragszeit Probleme auftreten, die Sie mit uns nicht direkt klären können, oder Sie sich über uns beschweren möchten, so können Sie sich an die für uns zuständige Aufsichtsbehörde wenden (siehe A.5.).

E. Informationen zu Lebensversicherungen

E.1. Einkalkulierte Kosten

Die für Ihren Vertrag anfallenden Kosten finden Sie im Produktinformationsblatt unter Punkt 3.

E.2. Versicherungsmathematische Hinweise

Die Kalkulation der Tarife erfolgt für Männer und Frauen einheitlich. Des Weiteren wird für die Kalkulation ein Rechnungszins in Höhe von 0,9% angesetzt.

E.3. Berechnungsgrundsätze und Maßstäbe für die Überschussermittlung und -beteiligung

Entscheidend für den Gesamtertrag des Vertrags ist die Entwicklung des Anlagestocks, an dem Sie unmittelbar beteiligt sind. Darüber hinaus beteiligen wir Sie und die anderen Versicherungsnehmer gemäß § 153 VVG an den Überschüssen, die jährlich bei unserem Jahresabschluss festgestellt werden. In der Aufschubzeit fallen keine Bewertungsreserven an. Nach Beginn der Rentenzahlung berücksichtigen wir eine Beteiligung an den Bewertungsreserven bei der Deklaration der jährlichen Überschussbeteiligung.

Über die Höhe der zukünftigen Überschussätze können wir zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussagen machen. Die Höhe der Überschussbeteiligung kann daher nicht garantiert werden. Für weitere Informationen hierzu sehen Sie

bitte in den AVB im Abschnitt "Wie erfolgt die Überschussbeteiligung" nach.

E.4. Leistung bei Kündigung

Der garantierte Rückkaufswert beträgt 0 EUR. Bei Kündigung des Vertrags zahlen wir Ihnen den Rückkaufswert vermindert um einen Abzug aus.

Werte zum	Beitrag	Garantierter Rückkaufswert	Möglicher Rückkaufswert bei 1,00% Bruttowertentwicklung [‡]	Abzug bei Kündigung (unabhängig von Bruttowertentwicklung)	Möglicher Auszahlungsbetrag bei Kündigung und 1,00% Bruttowertentwicklung [‡]
31.08.2019	200,00	0,00	2.293,00	150,00	2.143,00
31.08.2020	200,00	0,00	4.614,00	150,00	4.464,00
31.08.2021	200,00	0,00	6.939,00	150,00	6.789,00
31.08.2022	200,00	0,00	9.267,00	150,00	9.117,00
31.08.2023	200,00	0,00	11.599,00	150,00	11.449,00
31.08.2024	200,00	0,00	13.933,00	150,00	13.783,00
31.08.2025	200,00	0,00	16.272,00	150,00	16.122,00
31.08.2026	200,00	0,00	18.613,00	150,00	18.463,00
31.08.2027	200,00	0,00	20.963,00	150,00	20.813,00
31.08.2028	200,00	0,00	23.325,00	150,00	23.175,00
31.08.2029	200,00	0,00	25.692,00	150,00	25.542,00
31.08.2030	200,00	0,00	28.063,00	150,00	27.913,00
31.08.2031	200,00	0,00	30.440,00	150,00	30.290,00
31.08.2032	200,00	0,00	32.821,00	150,00	32.671,00
31.08.2033	200,00	0,00	35.207,00	150,00	35.057,00
31.08.2034	200,00	0,00	37.597,00	150,00	37.447,00
31.08.2035	200,00	0,00	39.993,00	150,00	39.843,00
31.08.2036	200,00	0,00	42.393,00	150,00	42.243,00
31.08.2037	200,00	0,00	44.798,00	150,00	44.648,00
31.08.2038	200,00	0,00	47.208,00	150,00	47.058,00
31.08.2039	200,00	0,00	49.623,00	150,00	49.473,00
31.08.2040	200,00	0,00	52.099,00	150,00	51.949,00
31.08.2041	200,00	0,00	54.588,00	150,00	54.438,00
31.08.2042	200,00	0,00	57.085,00	150,00	56.935,00
31.08.2043	200,00	0,00	59.591,00	150,00	59.441,00
31.08.2044	200,00	0,00	62.106,00	150,00	61.956,00
31.08.2045	200,00	0,00	64.629,00	150,00	64.479,00
31.08.2046	200,00	0,00	67.162,00	150,00	67.012,00
31.08.2047	200,00	0,00	69.703,00	150,00	69.553,00
31.08.2048	200,00	0,00	72.253,00	150,00	72.103,00
31.08.2049	200,00	0,00	74.811,00	150,00	74.661,00
31.08.2050	200,00	0,00	77.378,00	150,00	77.228,00
31.08.2051	200,00	0,00	79.953,00	0,00	79.953,00
31.08.2052	200,00	0,00	82.536,00	0,00	82.536,00
31.08.2053	200,00	0,00	85.128,00	0,00	85.128,00
31.08.2054	200,00	0,00	87.729,00	0,00	87.729,00
31.08.2055	200,00	0,00	90.338,00	0,00	90.338,00

‡ Die in diesen Spalten angegebenen Werte sind abhängig vom Deckungskapital und beruhen auf der jeweils angegebenen, angenommenen Bruttowertsteigerung der Fonds. Diese auf Basis der derzeit gültigen Überschussanteilsätze und der angenommenen Bruttowertsteigerungen hochgerechneten Werte trotz der auf Euro exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Über die Höhe der zukünftigen Überschussanteilsätze und die Wertentwicklungen der Fonds können wir zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussagen machen; sie können niedriger oder höher sein.

E.5. Beitragsfreistellung

Sie können Ihren Vertrag vor Rentenbeginn jederzeit zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode vollständig oder teilweise beitragsfrei stellen. Bei der Berechnung der beitragsfreien Rente wird kein Abzug vorgenommen. Sofern der Wert des Deckungskapitals nach Umstellung nicht mindestens 1.500,00 EUR beträgt, endet der Vertrag und Sie erhalten einen Auszahlungsbetrag wie er beispielhaft in E.4. für eine Bruttowertentwicklung dargestellt ist.

E.6. entfällt

E.7. Garantierte Leistungen

Garantierte Leistungen werden durch Fettdruck hervorgehoben.

Werte zum	Beitrag	Garantierte Leistung bei Tod
31.08.2019	200,00	2.400,00
31.08.2020	200,00	4.800,00
31.08.2021	200,00	7.200,00
31.08.2022	200,00	9.600,00
31.08.2023	200,00	12.000,00
31.08.2024	200,00	14.400,00
31.08.2025	200,00	16.800,00
31.08.2026	200,00	19.200,00
31.08.2027	200,00	21.600,00
31.08.2028	200,00	24.000,00
31.08.2029	200,00	26.400,00
31.08.2030	200,00	28.800,00
31.08.2031	200,00	31.200,00
31.08.2032	200,00	33.600,00
31.08.2033	200,00	36.000,00
31.08.2034	200,00	38.400,00
31.08.2035	200,00	40.800,00
31.08.2036	200,00	43.200,00
31.08.2037	200,00	45.600,00
31.08.2038	200,00	48.000,00
31.08.2039	200,00	50.400,00
31.08.2040	200,00	52.800,00
31.08.2041	200,00	55.200,00
31.08.2042	200,00	57.600,00
31.08.2043	200,00	60.000,00
31.08.2044	200,00	62.400,00
31.08.2045	200,00	64.800,00
31.08.2046	200,00	67.200,00
31.08.2047	200,00	69.600,00
31.08.2048	200,00	72.000,00
31.08.2049	200,00	74.400,00
31.08.2050	200,00	76.800,00
31.08.2051	200,00	79.200,00
31.08.2052	200,00	81.600,00
31.08.2053	200,00	84.000,00
31.08.2054	200,00	86.400,00
31.08.2055	200,00	88.800,00

E.8. Fonds

Informationen zu den ausgewählten Fonds
iShares MSCI World EUR Hedged UCITS ETF
können Sie den Informationsblättern entnehmen, die im Anhang beigefügt sind.

E.9. Steuerregelungen

Bei den nachfolgenden Ausführungen handelt es sich lediglich um allgemeine Hinweise, die eine steuerliche Beratung nicht ersetzen können. Nur das zuständige Finanzamt und die im Steuerberatungsgesetz bezeichneten Personen sind zur Hilfeleistung in Steuersachen befugt. Unsere Vermittler sind nicht befugt, Sie steuerlich zu beraten. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Informationen sowie für Angaben von Vermittlern zu steuerlichen Fragen übernehmen wir keine Haftung. Die Ausführungen beruhen auf dem Stand der Steuergesetzgebung vom 01.01.2018. Die Anwendung der Steuerregelungen auf den jeweiligen Vertrag kann sich während der Vertragslaufzeit ändern. Insbesondere aufgrund der Änderung von Gesetzen, Verordnungen, Verwaltungsanweisungen oder auch der Rechtsprechung während der weiteren Vertragslaufzeit, aber auch durch einvernehmliche Vertragsänderungen, kann sich eine abweichende steuerliche Behandlung ergeben. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren steuerlichen Berater.

E.9.1 Einkommensteuer (EStG Stand 01.01.2018)

Beiträge

Beiträge für Fondsgebundene Rentenversicherungen können bei der Veranlagung zur Einkommensteuer nicht als Sonderausgaben abgezogen werden.

Leistungen der Hauptversicherung

Rentenzahlung

Lebenslange Rentenzahlungen einer versicherten Leibrente unterliegen mit dem Ertragsanteil für Leibrenten nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Einkommensteuergesetz (EStG) als sonstige Einkünfte der Einkommensteuer.

Von dem steuerpflichtigen Ertragsanteil einer Rente ist keine Abgeltungsteuer (Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag) abzuführen.

Kapitalleistung

Eine Kapitalleistung, die bei Tod der versicherten Person vor oder nach Rentenbeginn erbracht wird, ist einkommensteuerfrei.

Versicherungsleistungen, die nicht bei Tod oder als lebenslängliche Rente gezahlt werden (z.B. bei Ausübung eines Kapitalwahlrechts oder nach einer Kündigung), unterliegen nur mit den in der Leistung enthaltenen Erträgen als Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG der Einkommensteuer.

Steuerpflichtig ist grundsätzlich der Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der Versicherungsbeiträge (§ 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 1 EStG). Beitragsteile für Zusatzversicherungen (z.B. Berufs- oder Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung) mindern den steuerpflichtigen Unterschiedsbetrag nicht.

Wird die Versicherungsleistung nach Vollendung des 62. Lebensjahres des Steuerpflichtigen und nach Ablauf von mindestens zwölf Jahren seit dem Vertragsabschluss ausgezahlt, werden die Erträge nur zur Hälfte bei der Einkommensteuer angesetzt (§ 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG).

Im Zeitpunkt der Auszahlung ist von dem Ertrag Abgeltungsteuer (25% Kapitalertragsteuer zzgl. 5,5% hiervon als Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) durch das Versicherungsunternehmen einzubehalten und abzuführen. Für Zwecke des Kapitalertragsteuerabzugs bleibt die Besteuerung mit dem hälftigen Unterschiedsbetrag jedoch unberücksichtigt. Die Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer ist auf den vollen Ertrag, ermittelt als Unterschiedsbetrag zwischen Auszahlung und den gezahlten Beiträgen, abzuführen. Erst bei Aufnahme der Erträge in die Einkommensteuererklärung kann der Steuerpflichtige die Voraussetzungen der Hälfteregulierung des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG nachweisen und eine Anrechnung auf die individuelle Einkommensteuer bzw. ggf. Erstattung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer erreichen. Der Kapitalertragsteuerabzug unterbleibt, soweit dem Versicherungsunternehmen rechtzeitig ein Freistellungsauftrag erteilt oder eine Nichtveranlagungsbescheinigung vorgelegt wurde.

E.9.2 Erbschaftsteuer/Schenkungsteuer (ErbStG Stand 01.01.2018)

Ansprüche oder Leistungen aus diesem Vertrag unterliegen der Erbschaft-/Schenkungsteuer, wenn sie aufgrund einer Schenkung des Versicherungsnehmers unter Lebenden oder bei dessen Tod als Erwerb von Todes wegen (z.B. aufgrund eines Todesfallbezugsrechts oder als Teil des Nachlasses) erworben werden.

Erhält der Versicherungsnehmer die Leistung, ist sie nicht erbschaftsteuerpflichtig.

E.9.3 Versicherungsteuer (VersStG Stand 01.01.2018)

Die Beiträge zu Lebensversicherungen sind nach dem deutschen Steuerrecht von der Versicherungsteuer befreit (§ 4 Nr. 5 VersStG). Sollte der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) haben oder dorthin verlegen, ist die nach dem Steuerrecht des Mitgliedstaats gegebenenfalls vorgesehene Versicherungsteuer zu erheben und an die zuständigen Finanzbehörden abzuführen.

E.9.4 Umsatzsteuer (UStG Stand 01.01.2018)

Beiträge und Leistungen sind von der Umsatzsteuer befreit.

E.9.5 Information zum automatischen Kirchensteuerabzug

Wir sind grundsätzlich verpflichtet, bei kirchensteuerpflichtigen Personen die Kirchensteuer automatisch einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

Was bedeutet dies für Kunden mit einer Religionszugehörigkeit?

Die Kirchensteuer auf abgeltend besteuerte Kapitalerträge wird von uns automatisch einbehalten und abgeführt. Zur Vorbereitung dieses automatischen Abzugs der Kirchensteuer sind wir gesetzlich verpflichtet, bei der Auszahlung von Kapitalerträgen beim Bundeszentralamt für Steuern die Religionszugehörigkeit unserer Kunden abzufragen. Die Abfrage erfolgt bei einem Versicherungsvertrag bei einer bevorstehenden Auszahlung aus dem Vertrag (sog. Anlassabfrage), im Übrigen grundsätzlich im Zeitraum vom 1. September bis zum 31. Oktober mit Wirkung für das Folgejahr (sog. Regelabfrage). Für Angehörige einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft teilt uns das Bundeszentralamt für Steuern die Religionsgemeinschaft und den gültigen Kirchensteuersatz mit.

Was müssen Sie tun?

Sie müssen nichts weiter tun. Wir werden alle notwendigen Schritte zur Umsetzung der gesetzlichen Regelung für Sie ausführen.

Was können Sie tun, wenn Sie mit dieser Vorgehensweise nicht einverstanden sind?

Sofern die Kirchensteuer von uns nicht automatisch abgeführt werden soll, können Sie einer Übermittlung Ihrer Religionszugehörigkeit beim Bundeszentralamt für Steuern widersprechen (Sperrvermerkserklärung). In diesem Fall wird die Kirchensteuer von dem für Sie zuständigen Finanzamt erhoben. Für den Widerspruch müssen Sie einen amtlich vorgeschriebenen Vordruck verwenden, den Sie auf „www.formulare-bfinv.de“, unter dem Stichwort „Kirchensteuer“ finden. Der Vordruck ist ausgefüllt und unterschrieben rechtzeitig beim Bundeszentralamt für Steuern einzureichen. Rechtzeitig ist bei einer Anlassabfrage spätestens zwei Monate vor unserer Abfrage beim Bundeszentralamt für Steuern. Bei einer Regelabfrage ist der Eingang Ihrer Sperrvermerkserklärung bis spätestens zum 30. Juni eines Jahres beim Bundeszentralamt für Steuern erforderlich. Eine Sperrvermerkserklärung kann ausschließlich direkt beim Bundeszentralamt für Steuern eingereicht werden. Bis zu Ihrem Widerruf ist dadurch die Übermittlung Ihrer Religionszugehörigkeit für die aktuelle und alle folgenden Abfragen gesperrt.

Was passiert, wenn Sie Widerspruch einlegen?

Wir werden daraufhin keine Kirchensteuer für Sie abführen. Das für Sie zuständige Finanzamt wird durch das Bundeszentralamt für Steuern über Ihre Sperre informiert und ist gesetzlich gehalten, Sie aufzufordern, Angaben zur

Abgeltungsteuer zu machen und darauf dann Kirchensteuer zu erheben.

E.9.6 Erläuterungen zur Steuerpflicht in den USA (FATCA) und zu den Erhebungs- und Meldepflichten bei einer steuerlichen Ansässigkeit im Ausland (FKAustG)

Im Rahmen des US-amerikanischen Steuergesetzes Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) sind deutsche Versicherungsunternehmen verpflichtet, den Steuerbehörden Informationen über Kunden zur Verfügung zu stellen, die entweder bereits in den USA steuerpflichtig sind oder die voraussichtlich einen steuerlichen Bezug zu den USA haben werden („US-Persons“).

Sie gelten als US-Person, wenn Sie den US-Steuergesetzen unterstehen. Dies kann der Fall sein, wenn Sie

- US-Staatsangehöriger (inklusive doppelter oder mehrfacher Staatsangehörigkeit) sind,
- Ihren Wohnsitz in den USA haben,
- Inhaber einer US-Aufenthaltsbewilligung („Green Card“) sind, auch wenn sie bereits abgelaufen ist,
- im Sinne des Substantial Presence Test als US-Resident einzustufen sind. Zur Unterscheidung zwischen „Nonresident Alien“ und „Resident Alien“ siehe insbesondere die IRS-Publikation 519 (U.S. Tax Guide for Aliens),
- aus irgendeinem anderen Grund den US-amerikanischen Steuergesetzen unterstehen, z.B. weil Sie ihre Steuererklärung gemeinsam mit einer US-Person (z.B. Ihrem Ehepartner) abgeben oder aber einen Doppelwohnsitz in den USA unterhalten.

Darüber hinaus werden durch das Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz (FKAustG) die Erhebungspflichten auch auf Kunden erstreckt, die im Ausland steuerlich ansässig sind. Meldepflichten bestehen bei Kunden, die in einem Mitgliedsstaat der EU oder in einem am automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (CRS) teilnehmenden Drittstaat steuerlich ansässig sind.

Wir sind daher verpflichtet, hierzu zusätzliche Pflichtangaben zu erheben und zu überprüfen, ob dem Antragsteller der steuerrechtliche Status einer „US-Person“ zukommt bzw. die steuerliche Ansässigkeit zu ermitteln.

Für Sie als Versicherungsnehmer ergibt sich daraus die Verpflichtung, uns alle zur Erfüllung der Meldepflicht erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

In Zweifelsfragen zur Steuerpflicht in den USA oder der steuerlichen Ansässigkeit im Ausland bitten wir Sie, sich an Ihren Steuerberater zu wenden.

Bitte beachten Sie: Auch nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung sind Sie verpflichtet, uns in Textform darüber zu informieren, wenn Sie den Status einer US-Person erlangen oder im Ausland steuerlich ansässig werden sollten.

Sie sind auch zur Mitwirkung verpflichtet, soweit der Status dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben, für Datenerhebungen und Meldungen im Rahmen von FATCA oder des Finanzkonten-Informationsaustauschgesetzes maßgeblich ist. Notwendige Informationen im vorgenannten Sinne sind insbesondere Umstände, die für die Beurteilung

- Ihrer persönlichen Steuerpflicht,
 - der Steuerpflicht dritter Personen, die Rechte an ihrem Vertrag haben, und
 - der Steuerpflicht des Leistungsempfängers
- maßgebend sein können.

Dazu zählen **bei natürlichen Personen** insbesondere das Land der steuerlichen Ansässigkeit, die US-amerikanische bzw. ausländische Steueridentifikationsnummer, die Staatsangehörigkeit(en), der Geburtsort, der Wohnsitz, eine US-Aufenthaltsbewilligung („Green Card“), auch wenn sie bereits abgelaufen ist und sonstige Informationen aus denen sich ergibt, dass die im Rahmen von FATCA maßgebliche Person den US-amerikanischen Steuergesetzen untersteht, z.B. weil sie ihre Steuererklärung gemeinsam mit einer US-Person (z.B. ihrem Ehepartner) abgibt oder aber einen Doppelwohnsitz in den USA unterhält.

Bei Rechtsträgern (wie beispielsweise juristischen Personen und Personengesellschaften) zählen zu diesen Informationen insbesondere das Gründungsland des Unternehmens, das Land der steuerlichen Ansässigkeit, die US-amerikanische bzw. ausländische Steueridentifikationsnummer, die Börsennotierung und die Branche des Unternehmens.



Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die beiliegenden Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Angaben, die Sie nicht gegenüber dem Versicherungsvermittler machen möchten, sind unverzüglich und unmittelbar gegenüber der Bayerischen in Textform (z. B. Papierform oder E-Mail) nachzuholen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht. Zusätzlich haben Sie Anspruch auf die Auszahlung eines ggf. vorhandenen Rückkaufswerts.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos* verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Der Versicherungsvertrag wandelt sich dann in eine beitragsfreie Versicherung um, sofern die dafür vereinbarte Mindestversicherungsleistung erreicht wird.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände,

wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Schließen wir in diesem Fall rückwirkend die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann dies zum Verlust des Versicherungsschutzes und damit des Leistungsanspruchs führen. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos* verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsabschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

* Auf die uns gemäß § 19 VVG zustehenden Rechte zur Kündigung und Vertragsanpassung verzichten wir, sofern die Anzeigepflichtverletzung schuldlos erfolgt ist. Dieses Recht bleibt bestehen für die Sparausfall-Versicherung, die Unfall-Versicherung und die Kinder-Unfallversicherung der Bayerischen, sofern abgeschlossen.

Allgemeine Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung

(18F03, Stand 07/2017)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde!

mit diesen Versicherungsbedingungen wenden wir uns an Sie als unseren Versicherungsnehmer und Vertragspartner. Die sich aus den gesetzlichen Vorschriften und den Allgemeinen Bedingungen ergebenden Rechte und Pflichten gelten für den Versicherungsnehmer; einzelne Vorschriften auch für die versicherte Person (*das ist die Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist*).

Inhaltsverzeichnis

Leistung

§ 1	Was ist eine fondsgebundene Rentenversicherung?	2
§ 2	Welche Leistungen erbringen wir?	2
§ 3	Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?	3
§ 4	Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?	5
§ 5	Was gilt bei Polizei- oder Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen/ -Stoffen?	5
§ 6	Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?	5
§ 7	Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und welche Folgen hat ihre Verletzung?	5
§ 8	Was ist zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird?	6
§ 9	Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?	7
§ 10	Wer erhält die Leistung?	7

Beitrag

§ 11	Wie verwenden wir Ihre Beiträge?	7
§ 12	Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?	7
§ 13	Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?	8
§ 14	Wann und bis zu welcher Höhe können Sie Zuzahlungen leisten oder den laufenden Beitrag erhöhen?	8

Besonderheiten der Fondsanlage

§ 15	Wie können Sie Fonds wechseln?	8
§ 16	Was geschieht bei unplanmäßigen Veränderungen der Fonds?	9

Kündigung und Beitragsfreistellung

§ 17	Wann können Sie Ihren Vertrag kündigen und welche Leistungen erbringen wir?	9
§ 18	Wann können Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen und welche Auswirkungen hat dies auf unsere Leistungen?	10
§ 19	Wie werden die Kosten Ihres Vertrages verrechnet?	10

Sonstige Vertragsbestimmungen

§ 20	Wie können Sie den Wert Ihres Vertrages erfahren?	11
§ 21	Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift oder Ihres Namens?	11
§ 22	Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?	11
§ 23	Welche anlassbezogenen Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?	11
§ 24	Welche Rechnungsgrundlagen gelten für den Vertrag?	12
§ 25	Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?	12
§ 26	Wo ist der Gerichtsstand?	12
§ 27	Welche Auswirkungen hat die Unwirksamkeit von Bestimmungen?	12

Anlagen

Anlage 1 zu den Versicherungsbedingungen zur Überschussbeteiligung für Ihren Vertrag	13
Anlage 2 zu den Versicherungsbedingungen zum Abzug bei Kündigung Ihres Vertrages	14

Allgemeine Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung

(18F03, Stand 07/2017)

§ 1 Was ist eine fondsgebundene Rentenversicherung?

- (1) Die fondsgebundene Rentenversicherung bietet vor Rentenzahlungsbeginn Versicherungsschutz unter unmittelbarer Beteiligung an der Wertentwicklung eines Sondervermögens (Anlagestock). Der Anlagestock besteht aus Anteilen von Fonds, an die die Leistungen aus Ihrem Vertrag gebunden sind, und wird gesondert von unserem sonstigen Vermögen (konventionellen Sicherungsvermögen) angelegt. Die auf Ihren Vertrag entfallenden Anteileneinheiten bilden das fondsgebundene Deckungskapital.

Mit Rentenzahlungsbeginn entnehmen wir dem Anlagestock die auf Ihren Vertrag entfallenden Anteile und legen deren Wert in unserem konventionellen Sicherungsvermögen an. Anteile von Investmentfonds werden mit dem Rücknahmepreis angesetzt.

- (2) Soweit die Erträge aus den im Anlagestock enthaltenen Vermögenswerten nicht ausgeschüttet werden, fließen sie unmittelbar dem Anlagestock zu und erhöhen damit den Wert der Anteileneinheiten. Erträge, die ausgeschüttet werden, und Steuererstattungen rechnen wir in Anteileneinheiten um und schreiben sie den einzelnen Versicherungsverträgen gut.
- (3) **Da die Entwicklung der Vermögenswerte des Anlagestocks nicht vorauszusehen ist, können wir vor Rentenzahlungsbeginn die Höhe der Rente nicht garantieren. Sie haben die Chance, insbesondere bei Kurssteigerungen der Wertpapiere des Anlagestocks einen Wertzuwachs zu erzielen; bei Kursrückgängen tragen Sie im Gegenzug aber auch das Risiko der Wertminderung. Wertminderungen bis hin zum Totalverlust können auch bei unplanmäßigen Veränderungen der Fonds (siehe § 16) entstehen, beispielsweise kann die Kapitalanlagegesellschaft die Rücknahme der Anteile aussetzen. Bei Werten, die nicht in Euro geführt werden, können Schwankungen der Währungskurse den Wert der Anlage zusätzlich beeinflussen. Das bedeutet, dass die Rente je nach Entwicklung der Vermögenswerte des Anlagestocks höher oder niedriger ausfallen wird.**

Im Todesfall ist jedoch die Rückzahlung der gezahlten Beiträge garantiert.

- (4) Die Höhe der Rente ist vom Wert des Deckungskapitals abhängig. Das Deckungskapital ergibt sich aus der Anzahl der auf Ihren Vertrag entfallenden Anteileneinheiten. Den Wert des fondsgebundenen Deckungskapitals ermitteln wir dadurch, dass wir die Anzahl der auf Ihren Vertrag entfallenden Anteileneinheiten mit dem am jeweiligen Stichtag ermittelten Wert einer Anteileneinheit multiplizieren.

§ 2 Welche Leistungen erbringen wir?

Unsere Leistungen ab Rentenzahlungsbeginn

- (1) Wenn die versicherte Person (*das ist die Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist*) den vereinbarten Rentenzahlungsbeginn erlebt, zahlen wir die gemäß Absatz 2 ermittelte Rente solange die versicherte Person lebt. Die Rente wird von uns monatlich zum Beginn eines Monats gezahlt.

Wenn für die Rentenbezugszeit eine garantierte Rentensteigerung vereinbart ist, wird die Rente jedes Jahr um den vereinbarten Steigerungssatz erhöht. Die Erhöhung

findet am Jahrestag des Rentenzahlungsbeginns statt, erstmals ein Jahr nach Übergang auf Rentenbezug.

- (2) Die Höhe der Rente wird aus dem zu Rentenzahlungsbeginn vorhandenen Wert des Deckungskapitals (siehe § 1 Absatz 4) und dem vereinbarten Rentenfaktor ermittelt. Der Ermittlung des Wertes des Deckungskapitals legen wir dabei den letzten Kalendertag des Monats vor Rentenzahlungsbeginn (Stichtag) zugrunde. Falls dieser Tag kein Börsentag ist, wird der nächstfolgende Börsentag zugrunde gelegt.

Der Rentenfaktor gibt an, wie viel Rente wir Ihnen je 10.000 Euro Deckungskapital, das zu Rentenzahlungsbeginn in Ihrem Vertrag vorhanden ist, zahlen. Der Rentenfaktor wird im Versicherungsschein als garantierter Mindestfaktor dokumentiert. Diesen haben wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen vorsichtig kalkuliert (vgl. § 24), da Kosten, Sterblichkeit und Zins Schwankungen unterliegen können. Wenn die bei Rentenzahlungsbeginn dann aktuellen Rechnungsgrundlagen einen höheren Rentenfaktor ergeben, so wird die Rente mit diesem aktualisierten höheren Rentenfaktor bestimmt.

Die Höhe der Rente ist ab Rentenzahlungsbeginn garantiert (garantierte Rente).

Ergibt sich bei Rentenzahlungsbeginn eine Monatsrente von weniger als 50 EUR, wird anstelle einer Rente eine Kapitalabfindung gemäß Absatz 5 erbracht.

Um eine monatliche Rente von 50 EUR zu erreichen, können Sie auf Antrag eine Zuzahlung leisten. Die erforderliche Höhe wird von uns so berechnet, dass sich aus dem vorhandenen Deckungskapital und der Zuzahlung mit den dann aktuellen Rechnungsgrundlagen eine Rente von 50 EUR ergibt. § 14 findet keine Anwendung.

Abrufoption

- (3) Sie können den vereinbarten Rentenzahlungsbeginn um bis zu fünf Jahre vorziehen (Abrufphase). Der Antrag auf vorgezogene Rentenzahlung muss mindestens zehn Tage vor dem gewünschten Termin bei uns eingegangen sein.

Durch das Vorziehen des Leistungszeitpunktes verringert sich der Rentenfaktor. Damit ändert sich die Höhe der Rente.

Für den vorgezogenen Rentenzahlungsbeginn gelten die gleichen Gestaltungsmöglichkeiten wie für den ursprünglichen Rentenzahlungsbeginn. Die Fristen gemäß Absatz 5 gelten dann für den neuen Rentenzahlungsbeginn entsprechend.

Verlängerungsoption

- (4) Sie können den Rentenzahlungsbeginn bis zu 20 Jahre über den ursprünglich vereinbarten Termin hinaus verschieben, längstens jedoch bis zum Alter 85 der versicherten Person (Verlängerungsphase). Wenn der Vertrag nicht beitragsfrei gestellt ist und auch nicht beitragsfrei gestellt wird, verlängert sich die Beitragszahlungsdauer entsprechend. Der Antrag auf Verschiebung des Rentenzahlungsbeginns muss mindestens drei Monate vor dem ursprünglich vereinbarten Termin bei uns eingegangen sein.

Ein späterer Rentenzahlungsbeginn führt zu einer Erhöhung des Rentenfaktors. Bei der Berechnung des Mindest-Rentenfaktors unterscheiden wir zwischen den Jahren 1 mit 5 und den Jahren 6 mit 20 der Verlängerungsphase (siehe § 24). Die Berechnung der monatlichen Rente erfolgt gemäß Absatz 2.

Für den späteren Rentenzahlungsbeginn gelten die gleichen Gestaltungsmöglichkeiten wie für den ursprünglichen Rentenzahlungsbeginn. Die Fristen gemäß Absatz 5 gelten dann für den neuen Rentenzahlungsbeginn entsprechend.

Kapitalabfindung

- (5) Sie können verlangen, dass wir statt der Renten eine einmalige Leistung (Kapitalabfindung) zum Fälligkeitstag der ersten Rente zahlen. Dazu muss die versicherte Person diesen Termin erleben.

Die Kapitalabfindung kann ganz oder teilweise erfolgen, d.h. es kann auch eine Teilrente bestehen bleiben wobei die Mindestrente von 50 EUR monatlich nicht unterschritten werden darf.

Für die Antragsfrist gilt:

Wenn für den Todesfall nach Rentenzahlungsbeginn eine Garantielaufzeit von mindestens fünf Jahren oder die Rückzahlungsgarantie vereinbart ist, muss der Antrag spätestens drei Monate vor Rentenzahlungsbeginn bei uns eingehen, ansonsten muss der Antrag spätestens drei Jahre vor Rentenzahlungsbeginn bei uns eingehen.

Mit Zahlung der vollständigen Kapitalabfindung endet der Vertrag.

Kapitalabfindung der Garantielaufzeit

- (6) Wenn Sie mit uns eine Garantielaufzeit vereinbart haben, können Sie nach Rentenzahlungsbeginn beantragen, dass die noch ausstehenden, in die Garantielaufzeit fallenden garantierten Renten mit dem Rechnungszins auf den Auszahlungszeitpunkt abgezinst in einem Betrag ausgezahlt werden. Ihr Anspruch auf weitere Renten, die nach Ablauf der Garantielaufzeit ggf. fällig werden, bleibt dabei erhalten. Für die Bearbeitung berechnen wir Kosten (siehe § 23).

Unsere Leistung bei Tod der versicherten Person

- (7) Wenn die versicherte Person **vor dem Rentenzahlungsbeginn** stirbt, zahlen wir den Wert des Deckungskapitals Ihres Vertrages, mindestens jedoch die für die Fondsversicherung eingezahlten Beiträge.

- (8) Den Wert des Deckungskapitals für die Todesfallleistung ermitteln wir mit den Anteilswerten, die am ersten Börsentag nach Eingang der Mitteilung über den Todesfall (Meldedatum) gelten. Bei der Bestimmung der Anzahl der auf den Vertrag entfallenden Anteilseinheiten ist der Todestag maßgeblich.
Etwa überzahlte Beiträge werden erstattet.

- (9) a) Wenn Sie mit uns eine Garantielaufzeit vereinbart haben und die versicherte Person **nach dem Rentenzahlungsbeginn** stirbt, gilt Folgendes: Wir zahlen die ermittelte Rente bis zum Ende der Garantielaufzeit. *(Beispiel: Haben Sie eine Garantielaufzeit von zehn Jahren vereinbart und die versicherte Person stirbt drei Jahre nach Rentenbeginn, zahlen wir noch sieben Jahre lang die ermittelte Rente.)* Wenn Sie mit uns keine Garantielaufzeit vereinbart haben oder die versicherte Person nach Ablauf der Garantielaufzeit stirbt, erbringen wir bei Tod der versicherten Person keine Leistung, und der Vertrag endet.

- b) Wenn Sie mit uns die Rückzahlgarantie vereinbart haben und die versicherte Person **nach dem Rentenzahlungsbeginn** stirbt, gilt Folgendes: Wir zahlen eine einmalige Todesfallleistung in Höhe des ermittel-

ten Wertes des Deckungskapitals (siehe § 1 Absatz 4) zum Rentenzahlungsbeginn abzüglich bereits geleisteter Renten.

Die Rentenzahlung wird eingestellt und der Vertrag endet.

- (10) Die für Ihren Vertrag geltende Todesfallleistung ist im Versicherungsschein dokumentiert.

Art unserer Leistung

- (11) Die Leistungen erbringen wir grundsätzlich in Geld. Sie können jedoch abweichend hiervon die Kapitalabfindung nach Absatz 5 sowie die Todesfallleistung nach Absatz 7 in Anteilseinheiten des Anlagestocks verlangen. Über dieses Wahlrecht werden wir Sie unterrichten, sobald uns Ihr Antrag auf Kapitalabfindung bzw. die Meldung über den Todesfall vorliegt. Ihr Wahlrecht können Sie dann innerhalb einer Frist von einem Monat ausüben. Liegt uns innerhalb dieser Frist kein entsprechender Antrag vor, leisten wir die Kapitalabfindung bzw. die Todesfallleistung in Geld. Einen Deckungskapitalwert bis zur Höhe von 2.500 EUR sowie Todesfallleistungen, soweit sie über den Deckungskapitalwert hinausgehen, leisten wir immer in Geld. Als Stichtag zur Ermittlung des Wertes des Deckungskapitals für die Kapitalabfindung legen wir den Rentenzahlungsbeginn zugrunde, bei Todesfallleistungen den ersten Börsentag nach Eingang der Mitteilung über den Todesfall. Für die Bearbeitung berechnen wir Kosten (siehe § 23).

Unsere Leistung aus der Überschussbeteiligung

- (12) Entscheidend für den Gesamtertrag des Vertrages vor Rentenzahlungsbeginn ist die Entwicklung des Anlagestocks. Darüber hinaus beteiligen wir Sie an den Überschüssen und während des Rentenbezugs auch an den Bewertungsreserven (siehe § 3).

§ 3 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

- (1) Sie erhalten gemäß § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) eine Überschussbeteiligung. Diese umfasst eine Beteiligung an den Überschüssen und während des Rentenbezugs auch an den Bewertungsreserven. Die Überschüsse und die Bewertungsreserven ermitteln wir nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und veröffentlichen sie jährlich im Geschäftsbericht.

Wir erläutern Ihnen,

- wie wir die Überschussbeteiligung für die Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit ermitteln (Absatz 2),
- wie die Überschussbeteiligung Ihres konkreten Vertrags erfolgt (Absatz 3) und
- warum wir die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantieren können (Absatz 4).

(2) Wie ermitteln wir die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit?

Damit Sie nachvollziehen können, wie wir die Überschussbeteiligung für die Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit ermitteln, erklären wir Ihnen

- aus welchen Quellen die Überschüsse stammen (a)
- wie wir mit diesen Überschüssen verfahren (b) und
- wie Bewertungsreserven entstehen und wir diese zuordnen (c).

Ansprüche auf eine bestimmte Höhe der Beteiligung Ihres Vertrages an den Überschüssen und den Bewertungsreserven ergeben sich hieraus noch nicht.

- (a) Überschüsse können aus drei verschiedenen Quellen entstehen:

- den Kapitalerträgen (aa),
- dem Risikoergebnis (bb) und
- dem übrigen Ergebnis (cc).

Wir beteiligen unsere Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit an diesen Überschüssen; dabei beachten wir die Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung.

(aa) Kapitalerträge

Das Deckungskapital ist vor dem Rentenzahlungsbeginn nicht in unserem konventionellen Sicherungsvermögen angelegt, sondern im Anlagestock (siehe § 1 Absatz 1). Deshalb erhalten fondsgebundene Rentenversicherungen vor dem Rentenzahlungsbeginn keine Überschüsse aus den Erträgen unserer Kapitalanlage. Mit Rentenzahlungsbeginn wird das Deckungskapital dem Anlagestock entnommen und der Wert in unserem konventionellen Sicherungsvermögen angelegt, so dass Überschüsse aus den Kapitalerträgen entstehen können. Von den Nettoerträgen der nach der Mindestzuführungsverordnung maßgeblichen Kapitalanlagen erhalten die Versicherungsnehmer insgesamt mindestens den dort genannten prozentualen Anteil. In der derzeitigen Fassung der Verordnung sind grundsätzlich 90 % vorgeschrieben. Aus diesem Betrag werden zunächst die Mittel entnommen, die für die garantierten Leistungen benötigt werden. Die verbleibenden Mittel verwenden wir für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer.

(bb) Risikoergebnis

Weitere Überschüsse entstehen insbesondere, wenn die tatsächliche Lebensdauer der Versicherten kürzer ist, als die bei der Tarifkalkulation zugrunde gelegte. In diesem Fall müssen wir weniger Renten als ursprünglich angenommen zahlen und können daher die Versicherungsnehmer an dem entstehenden Risikoergebnis beteiligen. An diesen Überschüssen werden die Versicherungsnehmer nach der derzeitigen Fassung der Mindestzuführungsverordnung grundsätzlich zu mindestens 90 % beteiligt.

(cc) Übriges Ergebnis

Am übrigen Ergebnis werden die Versicherungsnehmer nach der derzeitigen Fassung der Mindestzuführungsverordnung grundsätzlich zu mindestens 50 % beteiligt. Überschüsse aus dem übrigen Ergebnis können beispielsweise entstehen, wenn

- die Kosten niedriger sind als bei der Tarifkalkulation angenommen,
- wir andere Einnahmen als aus dem Versicherungsgeschäft haben, z. B. Erträge aus Dienstleistungen, die wir für andere Unternehmen erbringen,

- (b) Die auf die Versicherungsnehmer entfallenden Überschüsse führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu oder schreiben sie unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungsverträgen gut (Direktgutschrift).

Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung dient dazu, Schwankungen der Überschüsse auszugleichen. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir hiervon nach § 140 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) abweichen. Dies dürfen wir, soweit die Rückstellung für Beitragsrückerstattung nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt. Nach der derzeitigen Fassung des § 140 Absatz 1 VAG können wir im Interesse der Versicherten die Rückstellung für Beitragsrückerstattung heranziehen um:

- einen drohenden Notstand abzuwenden,

- unvorhersehbare Verluste aus den überschussberechtigten Verträgen auszugleichen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind, oder
- die Deckungsrückstellung zu erhöhen, wenn die Rechnungsgrundlagen auf Grund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen. *(Eine Deckungsrückstellung müssen wir bilden, um zu jedem Zeitpunkt den Versicherungsschutz gewährleisten zu können.)*

Wenn wir die Rückstellung für Beitragsrückerstattung zum Verlustausgleich oder zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen, belasten wir die Versicherungsbestände verursachungsorientiert.

- (c) Ab Rentenzahlungsbeginn können Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen im Geschäftsbericht ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven, die nach gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften für die Beteiligung der Verträge zu berücksichtigen sind, ordnen wir den Verträgen nach einem verursachungsorientierten Verfahren anteilig rechnerisch zu (siehe Absatz 3 (a)). Die Höhe der Bewertungsreserven ermitteln wir während der Rentenzahlung jährlich neu jeweils für das Ende eines Kalenderjahres.

(3) Wie erfolgt die Überschussbeteiligung Ihres Vertrages?

- (a) Die verschiedenen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen (z.B. Rentenversicherung, Risikoversicherung) zu Bestandsgruppen zusammengefasst. Bestandsgruppen bilden wir, um die Unterschiede bei den versicherten Risiken zu berücksichtigen. Die Überschüsse verteilen wir auf die einzelnen Bestandsgruppen nach einem verursachungsorientierten Verfahren und zwar in dem Maße, wie die Bestandsgruppen zur Entstehung von Überschüssen beigetragen haben.

Hat eine Bestandsgruppe nicht zur Entstehung von Überschüssen beigetragen, bekommt sie keine Überschüsse zugewiesen.

Ihr Vertrag gehört in der Ansparphase zur Bestandsgruppe Fondsgebundene Lebensversicherungen, in der Rentenbezugszeit zur Bestandsgruppe Einzel-Rentenversicherungen. Ihr Vertrag erhält Anteile an den Überschüssen der jeweiligen Bestandsgruppe. Die Mittel für die Überschussanteile werden bei der Direktgutschrift zu Lasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert, ansonsten der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen. Die Höhe der Überschussanteilsätze legen wir jedes Jahr fest. Wir veröffentlichen die Überschussanteilsätze in unserem Geschäftsbericht. Diesen können Sie bei uns anfordern.

Wurde Ihr Vertrag auf der Grundlage eines Kollektivvertrages oder eines Kollektivrahmenvertrages abgeschlossen, gehört Ihr Vertrag abweichend von obiger Regelung in der Rentenbezugszeit in die Bestandsgruppe Kollektiv-Rentenversicherungen.

- (b) Wir teilen Ihrem Vertrag jeweils zum Ende des Versicherungsjahres den auf das folgende Jahr entfallenden Teil des zugeordneten Anteils an den Bewertungsreserven entsprechend der jeweils geltenden gesetzlichen Regelung (§ 153 VVG) zu. Aufsichtsrechtliche Regelungen können dazu führen, dass die Beteiligung an den Bewertungsreserven ganz oder teilweise entfällt.
- (c) Die für die Überschussbeteiligung geltenden Berechnungsgrundsätze sind in der beigefügten „Anlage 1 zu den Versicherungsbedingungen zur Überschussbeteiligung für Ihren Vertrag“ enthalten. Diese Anlage ist Bestandteil dieser Versicherungsbedingungen.

(4) Warum können wir die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantieren?

Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab, die nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar sind. Wichtigster Einflussfaktor ist nach dem Rentenzahlungsbeginn die Entwicklung des Kapitalmarkts. Aber auch die Entwicklung des versicherten Risikos und der Kosten ist von Bedeutung. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden. Sie kann auch Null Euro betragen.

§ 4 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn Sie den Vertrag mit uns abgeschlossen haben. Jedoch besteht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn kein Versicherungsschutz. Allerdings kann unsere Leistungspflicht entfallen, wenn Sie den Beitrag nicht rechtzeitig zahlen (siehe § 12 Absatz 3 und 4 und § 13).

§ 5 Was gilt bei Polizei- oder Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen/ -Stoffen?

- (1) Grundsätzlich leisten wir unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Wir leisten auch dann, wenn die versicherte Person (*das ist die Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist*) in Ausübung des Polizei- oder Wehrdienstes oder bei inneren Unruhen gestorben ist.
- (2) Stirbt die versicherte Person vor Rentenzahlungsbeginn in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen, ist unsere Leistung eingeschränkt. In diesem Fall vermindert sich eine für den Todesfall vereinbarte Kapitaleistung auf den für den Todesfall berechneten Auszahlungsbetrag nach § 17 Absatz 2, ohne den dort vorgesehenen Abzug. Beitragsrückstände werden von dem Auszahlungsbetrag abgezogen. Unsere Leistungen vermindern sich nicht, wenn die versicherte Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen stirbt, denen sie während eines Aufenthalts außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an denen sie nicht aktiv beteiligt war. Darüber hinaus vermindern sich unsere Leistungen nicht, wenn die versicherte Person als Mitglied der deutschen Polizei, Bundespolizei oder Bundeswehr mit Mandat der NATO oder UNO an deren humanitären Hilfeleistungen oder friedenssichernden Maßnahmen außerhalb der territorialen Grenzen der NATO-Mitgliedsstaaten teilnimmt und der Todesfall eintritt.
- (3) In folgenden Fällen vermindern sich unsere Leistungen auf die in Absatz 2 Satz 2 und 3 genannten Leistungen: Die versicherte Person stirbt vor Rentenzahlungsbeginn in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit
 - dem vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder
 - dem vorsätzlichen Einsatz oder der vorsätzlichen Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen.Der Einsatz bzw. das Freisetzen muss dabei darauf gerichtet gewesen sein, das Leben einer Vielzahl von Personen zu gefährden. Unsere Leistungen vermindern sich nicht, wenn die versicherte Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen stirbt, denen sie während eines Aufenthaltes außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an denen sie nicht aktiv beteiligt war.

§ 6 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?

- (1) Bei vorsätzlicher Selbsttötung erbringen wir eine für den Todesfall vereinbarte Leistung, wenn seit Abschluss des Vertrages **drei Jahre vergangen** sind.
- (2) Bei vorsätzlicher Selbsttötung **vor** Ablauf der Dreijahresfrist besteht kein Versicherungsschutz. In diesem Fall zahlen wir den für den Todestag berechneten Auszahlungsbetrag Ihres Vertrages nach § 17 Absatz 2 ohne den dort vorgesehenen Abzug. Beitragsrückstände werden von dem Auszahlungsbetrag abgezogen. Wenn uns nachgewiesen wird, dass sich die versicherte Person (*das ist die Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist*) in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit selbst getötet hat, besteht Versicherungsschutz.
- (3) Wenn unsere Leistungspflicht durch eine Änderung des Vertrages erweitert wird oder der Vertrag wiederhergestellt wird, beginnt die Dreijahresfrist bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu.

§ 7 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und welche Folgen hat ihre Verletzung?

Vorvertragliche Anzeigepflicht

- (1) Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform (*z. B. Papierform oder E-Mail*) gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die für unsere Entscheidung, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind.

Diese Anzeigepflicht gilt auch für Fragen nach gefahrerheblichen Umständen, die wir Ihnen nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme, in Textform stellen.
- (2) Soll eine andere Person versichert werden, ist auch diese - neben Ihnen - zu wahrheitsgemäßer und vollständiger Beantwortung der Fragen verpflichtet.
- (3) Wenn eine andere Person die Fragen nach gefahrerheblichen Umständen für Sie beantwortet und wenn diese Person den gefahrerheblichen Umstand kennt oder arglistig handelt, werden Sie behandelt, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder arglistig gehandelt.

Rechtsfolgen der Anzeigepflichtverletzung

- (4) Nachfolgend informieren wir Sie, unter welchen Voraussetzungen wir bei einer Verletzung der Anzeigepflicht
 - vom Vertrag zurücktreten,
 - den Vertrag kündigen,
 - den Vertrag anpassen oder
 - den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten können.

Rücktritt

- (5) Wenn die vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird, können wir vom Vertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn weder eine vorsätzliche noch eine grob fahrlässige Anzeigepflichtverletzung vorliegt. Selbst wenn die Anzeigepflicht grob fahrlässig verletzt wird, haben wir trotzdem kein Rücktrittsrecht, falls wir den Vertrag - möglicherweise zu anderen Bedingungen (*z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz*) - auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten.
- (6) Im Fall des Rücktritts haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wenn wir nach Eintritt des Versicherungsfalles zurücktreten, bleibt unsere Leistungspflicht unter folgen-

der Voraussetzung trotzdem bestehen: Die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen gefahrerheblichen Umstand, der

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch auch im vorstehend genannten Fall, wenn die Anzeigepflicht arglistig verletzt worden ist.

- (7) Wenn der Vertrag durch Rücktritt aufgehoben wird, zahlen wir den Rückkaufwert gemäß § 17 Absatz 3 bis 5. Die Regelung des § 17 Absatz 4 zum Abzug gilt nicht. Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

Kündigung

- (8) Wenn unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen ist, weil die Verletzung der Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgt ist, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Auf unser Kündigungsrecht verzichten wir, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Anzeigepflichtverletzung unverschuldet erfolgt ist.
- (9) Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag – möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. *höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz*) – auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten.
- (10) Wenn wir den Vertrag kündigen, wandelt er sich in einen beitragsfreien Vertrag nach Maßgabe des § 18 Absatz 1 bis 4 um.

Vertragsanpassung

- (11) Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag – möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. *höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz*) – auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten (Absatz 5 Satz 3 und Absatz 9), werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode (siehe § 12 Absatz 3) Vertragsbestandteil. Auf unser Recht zur Vertragsanpassung verzichten wir, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Anzeigepflichtverletzung unverschuldet erfolgt ist.
- (12) Sie können den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem Sie unsere Mitteilung über die Vertragsanpassung erhalten haben, fristlos kündigen, wenn
- wir im Rahmen einer Vertragsanpassung den Beitrag um mehr als 10 % erhöhen oder
 - wir die Gefahrabsicherung für einen nicht angezeigten Umstand ausschließen.

Auf dieses Recht werden wir Sie in der Mitteilung über die Vertragsanpassung hinweisen.

Voraussetzungen für die Ausübung unserer Rechte

- (13) Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.
- (14) Wir haben kein Recht zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

- (15) Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung nur innerhalb eines Monats geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.
- (16) Nach Ablauf von fünf Jahren seit Vertragsschluss erlöschen unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung. Ist der Versicherungsfall vor Ablauf dieser Frist eingetreten, können wir die Rechte auch nach Ablauf der Frist geltend machen. Ist die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt worden, beträgt die Frist zehn Jahre.

Anfechtung

- (17) Wir können den Vertrag auch anfechten, falls unsere Entscheidung zur Annahme des Vertrages durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt beeinflusst worden ist. Handelt es sich um Angaben der **versicherten Person** (*das ist die Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist*), können wir **Ihnen** gegenüber die Anfechtung erklären, auch wenn Sie von der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht keine Kenntnis hatten. Absatz 7 gilt entsprechend.

Leistungserweiterung / Wiederherstellung der Versicherung

- (18) Die Absätze 1 bis 17 gelten entsprechend, wenn der Versicherungsschutz nachträglich erweitert oder wiederhergestellt wird und deshalb eine erneute Risikoprüfung vorgenommen wird. Die Fristen nach Absatz 16 beginnen mit der Anpassung oder Wiederherstellung des Vertrages bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu.

Erklärungsempfänger

- (19) Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung, zur Vertragsanpassung sowie zur Anfechtung üben wir durch schriftliche Erklärung aus, die wir Ihnen gegenüber abgeben. Sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Tod ein Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, diese Erklärung entgegenzunehmen. Ist kein Bezugsberechtigter vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, können wir den Inhaber des Versicherungsscheins als bevollmächtigt ansehen, die Erklärung entgegenzunehmen.

§ 8 Was ist zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird?

- (1) Wird eine Leistung aus dem Vertrag beansprucht, können wir verlangen, dass uns der Versicherungsschein und ein Zeugnis über den Tag der Geburt der versicherten Person (*das ist die Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist*) sowie die Auskunft nach § 22 vorgelegt werden.
- (2) Vor jeder Rentenzahlung können wir auf unsere Kosten eine amtliche Bescheinigung darüber verlangen, dass die versicherte Person noch lebt.
- (3) Der Tod der versicherten Person muss uns unverzüglich (*d. h. ohne schuldhaftes Zögern*) mitgeteilt werden. Außerdem muss uns eine amtliche Sterbeurkunde mit Angabe von Alter und Geburtsort im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie vorgelegt werden. Dies gilt auch, wenn für den Todesfall keine Leistung vereinbart wurde.

Wenn für den Todesfall eine Leistung vereinbart wurde, muss uns zusätzlich eine ausführliche ärztliche oder amtliche Bescheinigung über die Todesursache vorgelegt werden. Aus der Bescheinigung müssen sich Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tode der versicherten Person geführt hat, ergeben.

- (4) Wir können weitere Nachweise und Auskünfte verlangen, wenn dies erforderlich ist, um unsere Leistungspflicht zu klären.
- (5) Die Kosten für die Nachweise muss diejenige Person tragen, die die Leistung beansprucht.
- (6) Unsere Leistungen werden fällig, nachdem wir die Erhebungen abgeschlossen haben, die zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht notwendig sind. Wenn eine der in den Absätzen 1 bis 4 genannten Pflichten nicht erfüllt wird, kann dies zur Folge haben, dass wir nicht feststellen können, ob oder in welchem Umfang wir leistungspflichtig sind. Eine solche Pflichtverletzung kann somit dazu führen, dass unsere Leistung nicht fällig wird.
- (7) Bei Überweisungen von Leistungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes trägt die empfangsberechtigte Person die damit verbundene Gefahr.

§ 9 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

- (1) Wir können Ihnen den Versicherungsschein in Textform (z. B. *Papierform, E-Mail*) übermitteln. Stellen wir diesen als Dokument in Papierform aus, dann liegt eine Urkunde vor. Sie können die Ausstellung als Urkunde verlangen.
- (2) Den Inhaber der Urkunde können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Vertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können aber verlangen, dass uns der Inhaber der Urkunde seine Berechtigung nachweist.

§ 10 Wer erhält die Leistung?

- (1) Als unser Versicherungsnehmer können Sie bestimmen, wer die Leistung erhält. Wenn sie keine Bestimmung treffen, leisten wir an Sie.

Bezugsberechtigung

- (2) Sie können uns widerruflich oder unwiderruflich eine andere Person benennen, die die Leistung erhalten soll (Bezugsberechtigter).

Wenn Sie ein Bezugsrecht **widerruflich** bestimmen, erwirbt der Bezugsberechtigte das Recht auf die Leistung erst mit dem Eintritt des jeweiligen Versicherungsfalls. Deshalb können Sie Ihre Bestimmung bis zum Eintritt des jeweiligen Versicherungsfalls jederzeit widerrufen. Wenn wir Renten zahlen, tritt mit jeder Fälligkeit einer Rente ein eigener Versicherungsfall ein.

Sie können ausdrücklich bestimmen, dass der Bezugsberechtigte sofort und **unwiderruflich** das Recht auf die Leistung erhält. Sobald uns Ihre Erklärung zugegangen ist, kann dieses Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung des unwiderruflich Bezugsberechtigten geändert werden.

Abtretung und Verpfändung

- (3) Sie können das Recht auf die Leistung bis zum Eintritt des jeweiligen Versicherungsfalls grundsätzlich ganz oder teilweise an Dritte abtreten und verpfänden, soweit derartige Verfügungen rechtlich möglich sind.

Anzeige

- (4) Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts (Absatz 2) sowie die Abtretung und die Verpfändung (Ab-

satz 3) sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten in Textform (z.B. *Papierform, E-Mail*) angezeigt worden sind. Der bisherige Berechtigte sind im Regelfall Sie als unser Versicherungsnehmer. Es können aber auch andere Personen sein, sofern Sie bereits zuvor Verfügungen (z. B. unwiderrufliche Bezugsberechtigung, Abtretung, Verpfändung) getroffen haben.

§ 11 Wie verwenden wir Ihre Beiträge?

- (1) Wir führen Ihre Beiträge, soweit sie nicht zur Deckung von Kosten bestimmt sind (Anlagebeitrag), dem Anlagestock (siehe § 1 Absatz 1) zu und rechnen sie in Anteilseinheiten des gewählten Fonds um. Wenn Sie mehrere Fonds gewählt haben, teilen wir den anzulegenden Betrag mit den von Ihnen gewählten Zuführungssätzen auf die von Ihnen gewählten Fonds auf.

Einen Teil Ihrer Beiträge benötigen wir zur Deckung des Todesfallrisikos (Risikobeiträge). Die Risikobeiträge berechnen wir nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik und entnehmen sie zu Beginn eines jeden Monats (Stichtag) dem Deckungskapital.

Bei Verträgen gegen Einmalbeitrag sowie bei beitragsfreien Verträgen entnehmen wir die für die Deckung von Kosten bestimmten Beträge ebenfalls zum Stichtag dem Deckungskapital.

Setzt sich das Deckungskapital aus Anteilseinheiten mehrerer Fonds zusammen, so entnehmen wir die Risikobeiträge und die Kostenanteile im Verhältnis der Werte der einzelnen Teildeckungskapitale.

- (2) Der Anlagebeitrag wird mit dem von der Kapitalanlagegesellschaft veröffentlichten jeweiligen Rücknahmepreis - gegebenenfalls erhöht um einen Ausgabeaufschlag - in Anteilseinheiten umgerechnet. Dabei wird der Rücknahmepreis des Kalendertags verwendet, der mit dem Zeitpunkt der Beitragsfälligkeit zusammenfällt. Falls dieser Tag kein Börsentag ist, wird der nächstfolgende Börsentag zugrunde gelegt.
- (3) Bei Verträgen gegen Einmalbeitrag und beitragsfreien Verträgen kann die in Absatz 1 genannte monatliche Entnahme der Beträge, die für die Deckung von Kosten bestimmt sind, bei extrem ungünstiger Entwicklung der im Anlagestock enthaltenen Werte dazu führen, dass das gesamte Deckungskapital vor Rentenbeginn aufgebraucht ist und der Versicherungsschutz damit endet. In einem solchen Fall werden wir Sie rechtzeitig darauf hinweisen und Ihnen Maßnahmen vorschlagen, wie Sie den Versicherungsschutz aufrechterhalten können.

§ 12 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

- (1) Die Beiträge zu Ihrem Vertrag können Sie je nach Vereinbarung in einem Betrag (Einmalbeitrag), monatlich, viertel-, halbjährlich oder jährlich zahlen.
- (2) Die Beiträge können nur im Lastschriftverfahren (*Einziehung von einem Konto*) gezahlt werden. Wir buchen die Beiträge jeweils bei Fälligkeit von dem uns angegebenen Konto ab.
- (3) Den ersten Beitrag oder den Einmalbeitrag müssen Sie unverzüglich (*d. h. ohne schuldhaftes Zögern*) nach Abschluss des Vertrages zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden jeweils zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig. Die Versicherungsperiode umfasst bei Einmalbeitrags- und Jahreszahlung ein Jahr, ansonsten entsprechend der Zahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr bzw. ein halbes Jahr.

- (4) Sie haben den Beitrag **rechtzeitig** gezahlt, wenn Sie bis zum Fälligkeitstag (Absatz 3) alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Wenn die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart wurde, gilt die Zahlung in folgendem Fall als rechtzeitig:
- Der Beitrag konnte am Fälligkeitstag eingezogen werden und
 - Sie haben einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen.
- Konnten wir den fälligen Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht einziehen, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.
- (5) Sie müssen die Beiträge auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten zahlen.
- (6) Bei Fälligkeit einer Leistung werden wir etwaige Beitragsrückstände verrechnen.
- (7) Für eine Stundung der Beiträge ist eine schriftliche Vereinbarung mit uns erforderlich.

§ 13 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

Erster Beitrag oder Einmalbeitrag

- (1) Wenn Sie den ersten Beitrag oder den Einmalbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir - solange die Zahlung nicht bewirkt ist - vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall können wir von Ihnen (bei Einschluss einer Zusatzversicherung) die Kosten für ärztliche Untersuchungen im Rahmen einer Gesundheitsprüfung verlangen. Wir sind nicht zum Rücktritt berechtigt, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.
- (2) Bei einem Rücktritt können wir eine Pauschale für die Bearbeitung Ihres Vertrages in Höhe von 10 % der Beiträge des ersten Versicherungsjahres bzw. 3 % des Einmalbeitrags erheben. Bei der Bemessung dieser Pauschale haben wir uns an dem regelmäßig entstehenden Aufwand orientiert. Sofern Sie uns nachweisen, dass die der Bemessung zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder die Pauschale der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern ist, entfällt die Pauschale bzw. wird - im letzteren Falle - entsprechend herabgesetzt.
- (3) Ist der erste Beitrag oder der Einmalbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Dies gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. *Papierform, E-Mail*) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht bleibt jedoch bestehen, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie das Ausbleiben der Zahlung nicht zu vertreten haben.

Folgebeitrag

- (4) Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, können wir Ihnen auf Ihre Kosten in Textform eine Zahlungsfrist setzen. Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen.
- (5) Für einen Versicherungsfall, der nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist eintritt, entfällt oder vermindert sich der Versicherungsschutz, wenn Sie sich bei Eintritt des Versicherungsfalles noch mit der Zahlung in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

- (6) Nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn Sie sich noch immer mit den Beiträgen, Zinsen oder Kosten in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben. Wir können die Kündigung bereits mit der Fristsetzung erklären. Sie wird dann automatisch mit Ablauf der Frist wirksam, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt noch immer mit der Zahlung in Verzug sind. Auf diese Rechtsfolge müssen wir Sie ebenfalls hinweisen.

Im Fall der Kündigung wandelt sich der Vertrag in eine beitragsfreie Versicherung entsprechend § 18 Absatz 1 bis 4 um.

- (7) Sie können den angeforderten Betrag auch dann noch nachzahlen, wenn unsere Kündigung wirksam geworden ist. Nachzahlen können Sie nur
- innerhalb eines Monats nach der Kündigung
 - oder, wenn die Kündigung bereits mit der Fristsetzung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf.

Zahlen Sie innerhalb dieses Zeitraums, wird die Kündigung unwirksam, und der Vertrag besteht fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eintreten, besteht kein oder nur ein verminderter Versicherungsschutz.

§ 14 Wann und bis zu welcher Höhe können Sie Zuzahlungen leisten oder den laufenden Beitrag erhöhen?

- (1) Sie können vor Rentenzahlungsbeginn jährlich bis zu sechs Zuzahlungen leisten, die die Leistung aus Ihrem Vertrag erhöhen. Eine Zuzahlung muss mindestens 500 EUR betragen.
- (2) Sie können vor Rentenzahlungsbeginn jährlich einmal den mit uns vereinbarten laufenden Beitrag erhöhen. Die Beitragserhöhung erhöht die Leistung aus Ihrem Vertrag. Der laufende Beitrag muss sich bei jeder Erhöhung um mindestens 180 EUR jährlich erhöhen.
- (3) Wenn die Summe aller Zuzahlungen aus Absatz 1 einschließlich aller durch Beitragserhöhungen zu zahlenden Beiträge aus Absatz 2 die doppelte ursprünglich vereinbarte Beitragssumme (sämtliche von Ihnen während der vereinbarten Beitragszahlungsdauer zu zahlende Beiträge) erreicht hat, können keine weiteren Zuzahlungen oder Beitragserhöhungen mehr vorgenommen werden. Darüber hinaus sind in den letzten fünf Jahren vor Rentenzahlungsbeginn die Zuzahlungen auf 10% der ursprünglich vereinbarten Beitragssumme pro Jahr begrenzt, Beitragserhöhungen sind in diesem Zeitraum nicht mehr möglich.
- (4) Durch Zuzahlungen und Beitragserhöhungen wird der vereinbarte Rentenfaktor nicht neu berechnet, die Rechnungsgrundlagen werden beibehalten.

§ 15 Wie können Sie Fonds wechseln?

- (1) Sie können vor Rentenzahlungsbeginn jederzeit bestimmen, dass wir Ihre künftigen Beiträge in anderen von uns angebotenen Fonds anlegen (switchen). Dabei müssen in jeden Fonds mindestens 10 % des investierten Beitrags angelegt werden. Die Änderung führen wir mit einer Frist von zwei Tagen zum nächsten Fälligkeitstermin durch, sobald uns Ihr Antrag in Textform (z.B. *Papierform, E-Mail*) vorliegt.
- (2) Sie können vor Rentenzahlungsbeginn das Deckungskapital Ihres Vertrages in andere Fonds, die wir jeweils hierfür anbieten, umschichten (shiften). Die Umschichtung

führen wir mit einer Frist von 3 Börsentagen zu dem von Ihnen gewünschten Termin durch, sobald uns Ihr Antrag in Textform vorliegt. Sowohl der Wertermittlung der zu übertragenden Anteilseinheiten als auch beim Kauf der neuen Anteilseinheiten, legen wir den Rücknahmepreis - gegebenenfalls erhöht um einen Ausgabeaufschlag - eines Fondsanteils am Tag der Übertragung zugrunde.

- (3) Pro Versicherungsjahr sind insgesamt zwölf der in Absatz 1 bis 2 genannten Änderungen kostenfrei, wobei gleichzeitig vorgenommene Änderungen als ein Ereignis zählen. Für jede weitere Änderung innerhalb eines Versicherungsjahres werden Kosten berechnet. Im Übrigen gilt § 23 entsprechend.
- (4) Wir können nach unserem Ermessen vor Rentenzahlungsbeginn weitere Fonds in die Fondsauswahl dieser fondsgebundenen Rentenversicherung aufnehmen.

§ 16 Was geschieht bei unplanmäßigen Veränderungen der Fonds?

- (1) Wenn die Kapitalanlagegesellschaft die Ausgabe von Anteilen eines in Ihrem Vertrag enthaltenen Fonds beschränkt, aussetzt oder endgültig einstellt, informieren wir Sie.

Ist Ihre laufende Beitragszahlung von dieser Änderung betroffen, werden wir Ihnen als Ersatz einen neuen Fonds vorschlagen. Der neue Fonds soll dabei in Anlageziel und Anlagepolitik dem bisherigen Fonds weitgehend entsprechen (Ersatzfonds). Sofern Sie unserem Vorschlag nicht innerhalb von 4 Wochen nach unserer Information widersprechen, werden wir Ihre für die Anlage vorgesehenen Beitragsteile ab dem von uns genannten Termin in den Ersatzfonds anlegen.

Im Fall eines Widerspruchs müssen Sie uns einen anderen Ersatzfonds aus unserem Fondsangebot benennen. Die jeweils aktuelle Liste der Fonds, die für Ihren Vertrag in Frage kommen, ist bei uns jederzeit erhältlich. Der Fondswechsel ist in diesen Fällen für Sie kostenfrei.

Wenn wir Sie nicht rechtzeitig informieren können, weil die Ausgabe von Fondsanteilen kurzfristig beschränkt, ausgesetzt oder endgültig eingestellt worden ist, werden wir Ihre für die Anlage vorgesehenen Beitragsteile in den von uns vorgeschlagenen Ersatzfonds anlegen. Sie haben das Recht, einen kostenfreien Fondswechsel nach § 15 durchzuführen.

- (2) Wenn die Kapitalanlagegesellschaft einen Fonds auflöst, gelten die Regeln des Absatzes 1 entsprechend. Sofern aus der Auflösung des Fonds Zahlungen zu späteren Zeitpunkten resultieren, werden wir diese gemäß Ihrer zum jeweiligen Rückzahlungszeitpunkt aktuellen Aufteilung der Beiträge in den zu diesem Zeitpunkt gewählten Fonds anlegen.
- (3) Wenn die Kapitalanlagegesellschaft einen Fonds mit einem anderen Fonds zusammenlegt, gelten die Regeln des Absatzes 1 für zukünftige Anlagebeträge entsprechend. In diesem Fall wird jedoch auch der vorhandene Wert des Fondsguthabens auf den Ersatzfonds übertragen.
- (4) Wenn die Kapitalanlagegesellschaft die Rücknahme von Anteilen eines in Ihrem Vertrag enthaltenen Fonds aussetzt oder endgültig einstellt, informieren wir Sie.

Bei Leistung oder Rückkauf kann dann der Rücknahmepreis zur Ermittlung des Wertes einer Anteilseinheit nicht angesetzt werden, da wir die Anteile nicht an die Kapitalanlagegesellschaft zurückgeben können. In einem solchen Fall bieten wir an, die entsprechenden Anteilseinheiten an Stelle der sonst vorgesehenen Geldleistung auf ein Depot Ihrer Wahl zu übertragen. Nehmen Sie dieses

Angebot nicht an, werden wir den Wert einer Anteilseinheit anhand des aktuellen Preises am Kapitalmarkt ermitteln. Der Preis kann aufgrund der verminderten Veräußerbarkeit der Fondsanteile geringer sein, als der zuletzt von der Kapitalanlagegesellschaft gestellte Rücknahmepreis. Diese Wertminderung kann bei dem betroffenen Fonds auch zu einem Totalverlust führen.

Ein Fondswechsel gemäß § 15 Absatz 2 ist während der Aussetzung und bei endgültiger Einstellung der Rücknahme von Fondsanteilen durch die Kapitalanlagegesellschaft nicht möglich.

- (5) Treten darüber hinaus bei einem in Ihrem Vertrag enthaltenen Fonds erhebliche Änderungen ein, die wir nicht beeinflussen können und die die unveränderte Fortführung dieses Vertrages unmöglich machen, sind wir berechtigt, den betroffenen Fonds durch einen anderen Fonds zu ersetzen. Eine erhebliche Änderung kann sich auch aus Gesetzen oder aufsichtsrechtlichen Anforderungen ergeben. Absatz 1 bis 4 gelten entsprechend.

§ 17 Wann können Sie Ihren Vertrag kündigen und welche Leistungen erbringen wir?

Kündigung

- (1) Sie können Ihren Vertrag jederzeit zum Ende des laufenden Monats in Textform (z.B. *Papierform, E-Mail*) kündigen. Nach dem Rentenzahlungsbeginn können Sie nicht mehr kündigen.

Sie können Ihren Vertrag auch **teilweise** kündigen, wenn der Wert des Deckungskapitals (siehe § 1 Absatz 4) nach der teilweisen Kündigung noch mindestens 1.500 EUR beträgt. Bei teilweiser Kündigung gelten die folgenden Regelungen nur für den gekündigten Vertragsteil.

Auszahlungsbetrag

- (2) Wir zahlen nach Kündigung

- den Rückkaufwert (Absatz 3 und 5),
- vermindert um den Abzug (Absatz 4).

Beitragsrückstände werden von dem Auszahlungsbetrag abgezogen.

Rückkaufwert

- (3) Bei Kündigung zahlen wir nach § 169 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) den Rückkaufwert. Der Rückkaufwert ist das zum Kündigungstermin vorhandene Deckungskapital (siehe § 1 Absatz 4). Der Ermittlung des Wertes des Deckungskapitals legen wir dabei den von Ihnen angegebenen Kündigungstermin nach Absatz 1 zugrunde. Ist dies kein Börsentag, legen wir den nächstfolgenden Börsentag zugrunde. Ist der von Ihnen angegebene Kündigungstermin bei Eingang des Kündigungsschreibens verstrichen oder haben Sie keinen Zeitpunkt genannt, gilt als Kündigungstermin der dritte Börsentag nach Eingang des Kündigungsschreibens. Bei einem Vertrag mit laufender Beitragszahlung ist der Rückkaufwert mindestens der Betrag des Deckungskapitals, das sich bei gleichmäßiger Verteilung der angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten fünf Vertragsjahre ergibt. Ist die vereinbarte Beitragszahlungsdauer kürzer als fünf Jahre, verteilen wir diese Kosten auf die Beitragszahlungsdauer. In jedem Fall beachten wir die aufsichtsrechtlichen Höchstzillmersätze (siehe § 19 Absatz 2 Satz 4).

Abzug

- (4) Von dem nach Absatz 3 ermittelten Wert nehmen wir einen pauschalen Abzug in Höhe von 150 EUR vor. Der Abzug ist zulässig, wenn er angemessen ist. Dies ist im Zweifel von uns nachzuweisen. Wir halten den Abzug für

angemessen, weil mit ihm die Veränderung der Risikolage des verbleibenden Versichertenbestandes ausgeglichen wird. Zudem wird damit ein Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital vorgenommen. Wenn Sie uns nachweisen, dass der aufgrund Ihrer Kündigung von uns vorgenommene Abzug wesentlich niedriger liegen muss, wird er entsprechend herabgesetzt. Wenn Sie uns nachweisen, dass der Abzug überhaupt nicht gerechtfertigt ist, entfällt er. Weitere Erläuterungen sowie versicherungsmathematische Hinweise zum Abzug finden Sie in der beigefügten „Anlage 2 zu den Versicherungsbedingungen zum Abzug bei Kündigung Ihres Vertrages“. Kündigen Sie Ihren Vertrag nur teilweise, werden Kosten berechnet. Die Kosten werden im Verhältnis der Werte der einzelnen Teildeckungskapitale dem Deckungskapital entnommen. Im Übrigen gilt § 23 entsprechend.

Kein Abzug in der Abrufphase

Der Abzug entfällt stets in der Abrufphase (vgl. § 2 Absatz 3).

Herabsetzung des Rückkaufswertes im Ausnahmefall

- (5) Wir sind nach § 169 Absatz 6 VVG berechtigt, den nach Absatz 3 ermittelten Wert angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer, insbesondere durch eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen, auszuschließen. Die Herabsetzung ist jeweils auf ein Jahr befristet.
- (6) **Wenn Sie Ihren Vertrag kündigen, kann das für Sie Nachteile haben. In der Anfangszeit Ihres Vertrages ist wegen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten (siehe § 19) nur ein geringer Rückkaufswert vorhanden. Der Rückkaufswert erreicht auch in den Folgejahren nicht unbedingt die Summe der gezahlten Beiträge. Nähere Informationen zur Höhe des Rückkaufswerts, des Abzugs und des Auszahlungsbetrags können Sie der Tabelle entnehmen, die Bestandteil der Informationen zum Versicherungsangebot ist.**
- (7) Den Auszahlungsbetrag erbringen wir grundsätzlich in Geld.

Keine Beitragsrückzahlung

- (8) Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

§ 18 Wann können Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen und welche Auswirkungen hat dies auf unsere Leistungen?

- (1) Anstelle einer Kündigung nach § 17 Absatz 1 können Sie jederzeit zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode (siehe § 12 Absatz 3) in Textform (*z.B. Papierform, E-Mail*) verlangen, vollständig oder teilweise von der Beitragszahlungspflicht befreit zu werden. Geht Ihr Verlangen zur Beitragsfreistellung nicht mindestens zehn Tage vor dem nächsten Fälligkeitstermin (siehe § 12 Absatz 3) bei uns ein, erfolgt die Beitragsfreistellung zum darauf folgenden Fälligkeitstermin. Bei der Beitragsfreistellung setzen wir die nach § 2 Absatz 2 zu berechnende Rente vollständig oder teilweise auf eine beitragsfreie Rente herab. Diese wird nach folgenden Gesichtspunkten berechnet:
 - nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen für die Beitragskalkulation,
 - für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode und

- unter Zugrundelegung des Rückkaufswertes nach § 17 Absatz 3.
Ein Abzug (siehe § 17 Absatz 4) wird bei Befreiung von der Beitragszahlungspflicht **nicht** erhoben.

Beitragsrückstände werden vom Rückkaufswert abgezogen.

- (2) Haben Sie die vollständige Befreiung von der Beitragszahlungspflicht verlangt und erreicht der Rückkaufswert nach § 17 Absatz 3 den Mindestbetrag von 1.500 EUR nicht, erhalten Sie den Auszahlungsbetrag nach § 17 Absatz 2. Beitragsrückstände werden vom Auszahlungsbetrag abgezogen. Eine teilweise Befreiung von der Beitragszahlungspflicht können Sie nur verlangen, wenn der fortzuzahlende Beitrag mindestens 300 EUR jährlich beträgt.
- (3) **Wenn Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen, kann das für Sie Nachteile haben. In der Anfangszeit Ihres Vertrages ist das Deckungskapital nach Beitragsfreistellung in der Regel deutlich niedriger als die Summe der gezahlten Beiträge, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten (siehe § 19) sowie Verwaltungskosten finanziert werden. Auch in den Folgejahren stehen nicht unbedingt Mittel in Höhe der gezahlten Beiträge als Deckungskapital zur Verfügung.**

Beitragsrückzahlung

- (4) Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

Wiederaufnahme der Beitragszahlung zu einem beitragsfrei gestellten Vertrag

- (5) Nach einer vollständigen oder teilweisen Befreiung von der Beitragszahlungspflicht können Sie verlangen, die Beitragszahlung im ursprünglich vereinbarten Umfang wieder aufzunehmen. Sie haben die Möglichkeit, die in der Zeit der Beitragsfreistellung nicht entrichteten Beiträge in einer Summe nach zu entrichten. Bei eingeschlossenen Zusatzversicherungen steht das Recht gemäß Satz 1 unter dem Vorbehalt einer erneuten Gesundheitsprüfung, soweit die Wiederaufnahme der Beitragszahlung mehr als sechs Monate nach Beitragsfreistellung erfolgt.

§ 19 Wie werden die Kosten Ihres Vertrages verrechnet?

- (1) Mit Ihrem Vertrag sind Kosten verbunden. Diese sind in Ihren Beitrag einkalkuliert. Es handelt sich um Abschluss- und Vertriebskosten sowie übrige Kosten.

Zu den **Abschluss- und Vertriebskosten** gehören insbesondere Abschlussprovisionen für den Versicherungsvermittler. Außerdem umfassen die Abschluss- und Vertriebskosten die Kosten für die Antragsprüfung und Ausfertigung der Vertragsunterlagen, Sachaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung stehen, sowie Werbeaufwendungen. Zu den **übrigen Kosten** gehören insbesondere die Verwaltungskosten.

Die Höhe der einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten sowie der übrigen Kosten und der darin enthaltenen Verwaltungskosten können Sie dem Produktinformationsblatt entnehmen, das Bestandteil Ihres Versicherungsangebotes ist.

Abschluss- und Vertriebskosten

- (2) Wir wenden auf Ihren Vertrag das Verrechnungsverfahren nach § 4 der Deckungsrückstellungsverordnung an. Dies bedeutet, dass wir die ersten Beiträge zur Tilgung der Abschluss- und Vertriebskosten heranziehen. Dies gilt jedoch nicht für den Teil der ersten Beiträge, der für Leistungen im Versicherungsfall, Kosten des Versiche-

rungsbetriebes in der jeweiligen Versicherungsperiode und aufgrund von gesetzlichen Regelungen für die Bildung einer Deckungsrückstellung bestimmt ist. Der auf diese Weise zu tilgende Betrag ist nach der Deckungsrückstellungsverordnung auf 2,5 % der von Ihnen während der Laufzeit des Vertrages zu zahlenden Beiträge beschränkt.

Übrige Kosten

- (3) Die übrigen Kosten werden über die gesamte Vertragslaufzeit verteilt.
- (4) Die beschriebene Kostenverrechnung hat zur Folge, dass in der Anfangszeit Ihres Vertrages nur geringe Beiträge für einen Rückkaufswert oder zur Bildung der beitragsfreien Rente vorhanden sind (siehe §§ 17 und 18). Nähere Informationen zu den Rückkaufswerten und beitragsfreien Rentenleistungen sowie ihren jeweiligen Höhen können Sie der Tabelle entnehmen, die Bestandteil der Informationen zum Versicherungsangebot ist.

§ 20 Wie können Sie den Wert Ihres Vertrages erfahren?

- (1) Sie können die aktuellen Anteilswerte der von Ihnen gewählten Fonds der Börsenzeitung entnehmen.
- (2) Vor Rentenzahlungsbeginn erhalten Sie von uns jährlich, erstmals nach Ablauf von zwei Jahren, eine Mitteilung, der Sie den Wert der Anteilseinheiten sowie den Wert des Deckungskapitals Ihres Vertrages entnehmen können; der Wert des Deckungskapitals wird in Anteilseinheiten und als Geldbetrag aufgeführt.
- (3) Auf Wunsch teilen wir Ihnen den Wert Ihres Vertrages jederzeit mit.

Ablaufmanagement

- (4) Je mehr sich Ihr Vertrag dem Rentenbeginn nähert, umso größer sind die Auswirkungen von Kursschwankungen auf das bisher gebildete Deckungskapital. Deshalb werden wir Sie in unserem jährlichen Informationsschreiben 5 Jahre vor dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn darauf hinweisen und Ihnen Fonds anbieten, die ein geringes Schwankungsrisiko aufweisen und in die Sie Ihr Deckungskapital ganz oder teilweise umschichten können.

§ 21 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift oder Ihres Namens?

Eine Änderung Ihres Namens oder Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich (*d. h. ohne schuldhaftes Zögern*) mitteilen. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen. Wir sind berechtigt, eine an Sie zu richtende Erklärung (*z. B. Setzen einer Zahlungsfrist*) mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift zu senden. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen. Dies gilt auch, wenn Sie den Vertrag für Ihren Gewerbebetrieb abgeschlossen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.

§ 22 Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?

- (1) Sofern wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen
- bei Vertragsabschluss,
 - bei Änderung nach Vertragsabschluss oder
 - auf Nachfrage

unverzüglich (*d. h. ohne schuldhaftes Zögern*) zur Verfügung stellen. Sie sind auch zur Mitwirkung verpflichtet, soweit der Status dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben, für Datenerhebungen und Meldungen maßgeblich sind.

- (2) Notwendige Informationen im Sinne von Absatz 1 sind beispielsweise Umstände, die für die Beurteilung

- Ihrer persönlichen steuerlichen Ansässigkeit,
- der steuerlichen Ansässigkeit dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben und
- der steuerlichen Ansässigkeit des Leistungsempfängers

maßgebend sein können.

Dazu zählen insbesondere die deutsche oder ausländische(n) Steueridentifikationsnummer(n), das Geburtsdatum, der Geburtsort und der Wohnsitz.

- (3) Falls Sie uns die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, gilt Folgendes: Bei einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung melden wir Ihre Vertragsdaten an die zuständigen in- und ausländischen Steuerbehörden. Dies gilt auch dann, wenn ggf. keine steuerliche Ansässigkeit im Ausland besteht.

- (4) Eine Verletzung Ihrer Auskunftspflichten gemäß den Absätzen 1 und 2 kann dazu führen, dass wir unsere Leistung nicht zahlen. Dies gilt solange, bis Sie uns die für die Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt haben.

§ 23 Welche anlassbezogenen Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

- (1) In folgenden Fällen stellen wir Ihnen pauschal anlassbezogene Kosten gesondert in Rechnung:
- Erteilung einer Ersatzurkunde für den Versicherungsschein
 - schriftlicher Fristsetzung bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen
 - Rückläufern im Lastschriftverfahren
 - Durchführung von Vertragsänderungen
 - Bearbeitung von Abtretungen oder Verpfändungen
 - Vereinbarung eines Verwertungsausschlusses bzw. eines Verfügungsverzichts nach Vertragsabschluss
 - gebührenpflichtigen Auskünften, die von öffentlichen Stellen im Zuge der Leistungsabwicklung eingeholt werden müssen
 - Kapitalabfindung der Rentenzahlungen innerhalb einer Garantielaufzeit
 - Übertragung von Anteilen eines Fonds anstelle eines Geldwertes im Leistungsfall
 - teilweiser Vertragskündigung

Die Höhe der Kosten können Sie der Kostentabelle entnehmen, die Bestandteil des Produktinformationsblattes ist.

Wir haben uns bei der Bemessung der Pauschale an dem bei uns regelmäßig entstehenden Aufwand orientiert. Sofern Sie uns nachweisen, dass die der Bemessung zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall dem Grunde nach nicht zutreffen, entfällt die Pauschale. Sofern Sie uns nachweisen, dass die Pauschale der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern ist, wird sie entsprechend herabgesetzt.

- (2) Die Höhe der Kosten kann von uns nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches, BGB) für die

Zukunft geändert werden. Die jeweils aktuelle Kostentabelle können Sie jederzeit bei uns anfordern.

§ 24 Welche Rechnungsgrundlagen gelten für den Vertrag?

Die bei Vertragsabschluss für die Zeit vor Rentenzahlungsbeginn garantierten Leistungen wurden auf Grundlage der Sterbetafel DAV 2008 T kalkuliert.

Im Versicherungsschein wird ein Rentenfaktor in Höhe von 85 % eines auf Grundlage der DAV-Tafel 2004 R und eines Rechnungszinses von 0,9 % ermittelten Rentenfaktors garantiert. Dies gilt auch für die Jahre 1 mit 5 einer Verlängerungsphase. Für die Jahre 6 mit 20 einer Verlängerungsphase garantieren wir einen Rentenfaktor in Höhe von 75 % eines auf Grundlage der DAV-Tafel 2004 R und eines Rechnungszinses von 0,9 % ermittelten Rentenfaktors.

Die Rechnungsgrundlagen gelten sowohl für die Berechnung der Beiträge, als auch der Deckungsrückstellung.

§ 25 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 26 Wo ist der Gerichtsstand?

- (1) Für Klagen aus dem Vertrag **gegen uns** ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk unser Sitz oder die für den Vertrag zuständige Niederlassung liegt. Zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich. Wenn Sie eine juristische Person sind, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.
- (2) Klagen aus dem Vertrag **gegen Sie** müssen wir bei dem Gericht erheben, das für Ihren Wohnsitz zuständig ist. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich. Wenn Sie eine juristische Person sind, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.
- (3) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts in das Ausland, sind für Klagen aus dem Vertrag die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

§ 27 Welche Auswirkungen hat die Unwirksamkeit von Bestimmungen?

Sollten eine oder mehrere der Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Anlage 1 zu den Versicherungsbedingungen zur Überschussbeteiligung für Ihren Vertrag

(Stand 07/2017)

Rentenversicherungen vor dem Rentenzahlungsbeginn

Ihr Vertrag erhält einen Anteil an den Kostenüberschüssen. Er wird zum einen in Prozent des vereinbarten laufenden Beitrags bemessen und ab Beginn des 2. Versicherungsjahres mit fälligen Verwaltungskostenanteilen verrechnet und zum anderen in Prozent des Geldwertes der in Ihrem Vertrag zum Monatsende enthaltenen Anteilseinheiten der einzelnen Fonds bemessen und am Monatsende dem Deckungskapital gutgebracht.

Rentenversicherungen in der Rentenbezugszeit

In der Rentenbezugszeit werden am Jahrestag des Rentenzahlungsbeginns, erstmals ein Jahr nach Übergang auf Rentenbezug, Überschussanteile in Prozent des dann im konventionellen Sicherungsvermögen vorhandenen Deckungskapitals fällig. Verwendet werden diese laufenden Überschussanteile in der Regel zur Erhöhung der Rente, erstmals ein Jahr nach Rentenzahlungsbeginn (Dynamikrente).

Sie können vor Rentenzahlungsbeginn mit uns auch vereinbaren, dass die Überschussanteile zur Bildung einer nicht garantierten Gewinnrente mit zusätzlicher Dynamik oder in Form einer fallenden Gewinnrente verwendet werden. Bei der nicht garantierten Gewinnrente mit zusätzlicher Dynamik werden die während des gesamten Rentenbezugs zu erwartenden jährlichen Überschüsse ganz oder teilweise dazu verwendet, die Rente ab Rentenzahlungsbeginn um einen Betrag zu erhöhen, dessen Höhe sich nur bei Änderung der Überschussanteilsätze ändert (Gewinnrente). Ein verbleibender Überschussanteil wird zur jährlichen Erhöhung der Gesamtrente verwendet, erstmals ein Jahr nach Rentenzahlungsbeginn (zusätzliche Dynamik).

Eine Änderung der Überschussanteilsätze kann nicht nur die künftigen Erhöhungen verändern, sondern auch die Gewinnrente. Demnach ist sowohl eine Erhöhung, als auch eine Kürzung der Gewinnrente möglich, sie kann auch ganz entfallen. Mindestens zahlen wir jedoch die zu Rentenzahlungsbeginn garantierte Rente sowie die Rententeile aus der zusätzlichen Dynamik. Bei jeder Änderung der Überschussanteilsätze werden wir Sie über die Höhe der vorgenannten garantierten und nicht garantierten Leistungen informieren.

Eine Beteiligung an den Bewertungsreserven berücksichtigen wir bei der Deklaration der jährlichen Überschussbeteiligung.

Anlage 2 zu den Versicherungsbedingungen zum Abzug bei Kündigung Ihres Vertrages

(Stand 07/2017)

Bei Ihrem Vertrag handelt es sich um ein Produkt, bei dem die Höhe der Rente von der Wertentwicklung von Fonds abhängt. Für den Todesfall garantieren wir jedoch eine Mindestleistung. Daneben übernehmen wir - je nach Vereinbarung - weitere Risiken, zum Beispiel im Fall einer Rentenversicherung das Langlebkeitsrisiko oder im Rahmen von Zusatzversicherungen. So haben wir im Versicherungsschein das Verhältnis zwischen Deckungskapital und Rente (Rentenfaktor) zum Zeitpunkt der Umwandlung des Deckungskapitals in eine Rente verbindlich festgelegt. Wir dürfen diese Leistungsversprechen nur unter Berücksichtigung angemessener versicherungsmathematischer Annahmen abgeben.

Beiträge und Leistungen werden unter der Annahme berechnet, dass der Vertrag nicht vorzeitig beendet wird. Die durch eine Kündigung entstehenden Belastungen für den Bestand müssen daher von den kündigenden Versicherungsnehmern getragen werden. Würden diese Kosten dagegen allen Versicherungsnehmern in Rechnung gestellt, könnte der Versicherungsschutz nur ungleich teurer angeboten werden.

Wesentliches Kriterium ist schließlich der Gedanke der Risikogemeinschaft. Dies bedeutet, dass wir sowohl bei der Produktkalkulation als auch bei Gestaltung und Durchführung des Vertrages stets darauf achten, dass die Belange der Gesamtheit der Versicherungsnehmer gewahrt werden.

Um die durch eine Kündigung entstehenden Belastungen für den Bestand auszugleichen, nehmen wir einen Abzug von dem Rückkaufswert vor. Bei der Kalkulation des Abzugs haben wir folgende Umstände berücksichtigt:

Veränderungen der Risikolage

Die Kalkulation von Versicherungsprodukten basiert darauf, dass die Risikogemeinschaft sich gleichmäßig aus Versicherungsnehmern mit einem hohen und einem geringeren Risiko zusammensetzt. Da Personen mit einem geringen Risiko die Risikogemeinschaft eher verlassen als Personen mit einem hohen Risiko, wird in Form eines kalkulatorischen Ausgleichs sichergestellt, dass der Risikogemeinschaft durch die vorzeitige Vertragskündigung kein Nachteil entsteht.

Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital

Wir bieten Ihnen im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes Garantien und Optionen. Dies ist möglich, weil ein Teil des dafür erforderlichen Risikokapitals (Solvenzmittel) durch den Versichertenbestand zur Verfügung gestellt wird. Bei Neuabschluss eines Vertrages partizipiert dieser an bereits vorhandenen Solvenzmitteln. Während der Laufzeit muss der Vertrag daher Solvenzmittel zur Verfügung stellen. Bei Vertragskündigung gehen diese Solvenzmittel dem verbleibenden Bestand verloren und müssen deshalb im Rahmen des Abzugs ausgeglichen werden. Der interne Aufbau von Risikokapital ist regelmäßig für alle Versicherungsnehmer die günstigste Finanzierungsmöglichkeit von Optionen und Garantien, da eine Finanzierung über externes Kapital wesentlich teurer wäre.

Zusatzbedingungen zu den Allgemeinen Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung

(18F44, Stand 07/2017)

In Ergänzung zu §14 der Allgemeinen Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung haben Sie folgendes Recht:

In Ihre Versicherung können vor Rentenzahlungsbeginn entweder neben oder an Stelle von Zuzahlungen Bonuszahlungen aus dem angeschlossenen Bonussystem geleistet werden. Diese Bonuszahlungen erhöhen die Leistungen Ihrer Versicherung. Eine Bonuszahlung muss mindestens 50 EUR betragen. Die Summe der Bonuszahlungen darf

- bei Verträgen mit laufender Beitragszahlung innerhalb eines Kalenderjahres das Doppelte des aktuell vereinbarten Jahresbeitrages nicht übersteigen,
- bei Verträgen gegen Einmalbeitrag innerhalb eines Kalenderjahres 10% des Einmalbeitrages und über die gesamte Vertragslaufzeit das Doppelte des Einmalbeitrages nicht übersteigen.

Die Bonuszahlungen werden Ihrer Versicherung jeweils am Ersten des Monats, der dem Tag folgt, an dem die Bonuszahlungen bei uns eingegangen sind, gutgebracht.

§ 14 Absatz 2 der Allgemeinen Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung findet auf Bonuszahlungen keine Anwendung. Die übrigen Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung gelten unverändert.

Basisinformationsblatt

Zweck

Dieses Informationsblatt stellt Ihnen wesentliche Informationen über dieses Anlageprodukt zur Verfügung. Es handelt sich nicht um Werbematerial. Diese Informationen sind gesetzlich vorgeschrieben, um Ihnen dabei zu helfen, die Art, das Risiko, die Kosten sowie die möglichen Gewinne und Verluste dieses Produkts zu verstehen, und Ihnen dabei zu helfen, es mit anderen Produkten zu vergleichen.

Produkt

Produktname	Fondspolice mit Rückzahlgarantie (FRVB1707)
Hersteller	Neue Bayerische Beamten Lebensversicherung AG Thomas-Dehler-Straße 25, 81737 München www.diebayerische.de Weitere Informationen erhalten Sie telefonisch unter 089/6787-4444.
Zuständige Aufsichtsbehörde	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) www.bafin.de
Stand Basisinformationsblatt	26.04.2018

Sie sind im Begriff, ein Produkt zu erwerben, das nicht einfach ist und schwer zu verstehen sein kann.

Um welche Art von Produkt handelt es sich?

Art

Das Versicherungsanlageprodukt Fondspolice mit Rückzahlgarantie (FRVB1707) ist eine aufgeschobene fondsgebundene Rentenversicherung.

Ziele

Die Kapitalanlage nutzt Investmentfonds, an deren Wertentwicklung Sie im Versicherungsanlageprodukt direkt partizipieren. Die Leistungen ergeben sich gemäß den Anteilseinheiten der Investmentfonds.

Die Kapitalanlage erfolgt in Investmentfonds Ihrer Wahl aus unserem Fonds-Angebot. Sie zielt auf langfristigen Vermögensaufbau. Sie profitieren von Kurssteigerungen der gewählten Fonds, tragen jedoch auch das Anlagerisiko und investieren, je nach Ihrer Anlage- und Risikoneigung, zum Beispiel in Aktien, Anleihen oder Geldmarktfonds. Spezifische Informationen zu den einzelnen Fonds finden Sie unter <https://www.diebayerische.de/fondsdaten>. Zusätzlich kann sich eine Überschussbeteiligung ergeben. Diese fließt unmittelbar in die Kapitalanlage ein. In der Rentenphase erfolgt die Kapitalanlage durch uns. Bei den Vermögenswerten handelt es sich im Wesentlichen um Darlehen, Hypotheken, festverzinsliche Wertpapiere, Aktien und Immobilien.

Kleinanleger-Zielgruppe

Das Produkt eignet sich für Kunden, die über einen längerfristigen Zeitraum Vorsorgekapital für ihre Altersvorsorge aufbauen und zum Rentenbeginn eine lebenslange Rente oder eine Kapitalzahlung erhalten möchten. Es können bei Bedarf weitere biometrische Risiken (z.B. Berufsunfähigkeit) abgesichert werden.

Deutliche Schwankungen im Vertragsverlauf, die durch die Nutzung von Investmentfonds entstehen können, nimmt der Kunde in Kauf. Es besteht ein Verlustrisiko für die gezahlten Anlagebeträge. Je höher die Risikoklasse der zugrundeliegenden Fonds ist, desto höher ist dieses Risiko. Weitere Informationen zum Anlegertyp finden Sie in den spezifischen Informationen zu den zugrundeliegenden Fonds. Der Kunde verzichtet bewusst auf Garantien zur Höhe des Kapitals im Vertragsverlauf und zum Rentenbeginn. Die Rente wird aus dem zum Rentenbeginn verfügbaren Kapital mindestens mit einem Rentenfaktor in Höhe von 85% des auf Basis der derzeit für diesen Tarif gültigen Rechnungsgrundlagen ermittelten Rentenfaktors ermittelt.

Versicherungsleistungen und Kosten

Die Versicherungsleistung besteht in einer lebenslangen garantierten Rente, die mit den zum Rentenbeginn gültigen Rechnungsgrundlagen und dem dann vorhandenen Kapital berechnet wird. Bei der Berechnung der Rente wird mindestens der bei Vertragsabschluss vereinbarte garantierte Rentenfaktor verwendet. Die Rentenhöhe hängt von der Performance der gewählten Fonds ab. Statt der Rente kann zum Zeitpunkt des vereinbarten Rentenbeginns auch eine Auszahlung des vorhandenen Kapitals beantragt werden. Bei Tod der versicherten Person vor dem vereinbarten Rentenbeginn wird die für das jeweilige Versicherungsjahr vereinbarte Leistung gezahlt. Der Wert dieser Leistungen ist im Abschnitt „Welche Risiken bestehen und was könnte ich im Gegenzug dafür bekommen?“ dargestellt.

Für die Berechnungen in diesem Basisinformationsblatt gehen wir von einer 27 Jahre alten versicherten Person und 40 jährlichen Anlagen von je 1.000 EUR aus. In diesem Modellfall ergibt sich eine durchschnittliche jährliche Versicherungsprämie für den Versicherungsschutz von 0,09 EUR bis 2,44 EUR. Die durchschnittliche jährliche Versicherungsprämie beträgt 0,01% bis 0,24% der gesamten jährlichen Anlage. Damit fließen durchschnittlich jährlich 997,56 EUR bis 999,91 EUR in die Kapitalanlage. Die Auswirkung der Versicherungsprämie auf die Anlagerendite zum Ende der empfohlenen Haltedauer ist durchschnittlich jährlich 0,00% bis 0,01%. Die Versicherungsprämie ist in der Tabelle „Zusammensetzung der Kosten“ in den sonstigen laufenden Kosten enthalten. Die Auswirkung des Prämienanteils, der dem geschätzten Wert der Versicherungsleistungen entspricht, ist darin berücksichtigt.

Laufzeit

Die empfohlene Haltedauer (Aufschubzeit) für dieses Produkt entspricht dem Zeitraum bis zum vereinbarten Rentenbeginn (im Alter von 67 Jahren). Für die Berechnungen in diesem Musterfall beträgt die empfohlene Haltedauer 40 Jahre. Wir können den Vertrag unter bestimmten Voraussetzungen einseitig auflösen, wenn der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person die vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt hat (siehe Abschnitt „Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und welche Folgen hat ihre Verletzung?“ in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) und „Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht“). Bei schlechter Entwicklung kann der Wert der gewählten Fonds null EUR betragen oder so gering sein, dass davon keine Rente gebildet werden kann. In diesem Fall endet der Vertrag und Sie erhalten das ggf. vorhandene Kapital ausgezahlt.

Welche Risiken bestehen und was könnte ich im Gegenzug dafür bekommen?

Risikoindikator

Das Risiko und die Rendite der Anlage können je nach zugrunde liegenden Fonds variieren. Spezifische Informationen zu den Fonds stellen wir Ihnen unter <https://www.diebayerische.de/fondsdaten> zur Verfügung.



<.....>
Niedrigeres Risiko **Höheres Risiko**



Dieser Risikoindikator beruht auf der Annahme, dass Sie das Produkt 40 Jahre lang halten. Bei einer vorzeitigen Auflösung entstehen Ihnen möglicherweise erhebliche zusätzliche Kosten.

Der Gesamtrisikoindikator hilft Ihnen, das mit diesem Produkt verbundene Risiko im Vergleich zu anderen Produkten einzuschätzen. Er zeigt, wie hoch die Wahrscheinlichkeit ist, dass Sie bei diesem Produkt Geld verlieren, weil sich die Märkte in einer bestimmten Weise entwickeln oder wir nicht in der Lage sind, Sie auszubezahlen. Wir haben dieses Produkt auf einer Skala von 1 bis 7 in die Spanne der Risikoklassen 3 bis 4 eingestuft, wobei 3 einer mittelniedrigen und 4 einer mittleren Risikoklasse entspricht. Das Risiko potenzieller Verluste aus der künftigen Wertentwicklung wird als mittelniedrig bis mittel eingestuft. Bei ungünstigen Marktbedingungen ist es äußerst unwahrscheinlich, dass unsere Fähigkeit beeinträchtigt wird, Sie auszuzahlen. Dieses Produkt beinhaltet keinen Schutz vor künftigen Marktentwicklungen, sodass Sie das angelegte Kapital ganz oder teilweise verlieren könnten.

Performance-Szenarien

Maßgebend für die Performance des Produkts ist die Entwicklung der von Ihnen gewählten Fonds. Einerseits profitieren Sie direkt von der Wertentwicklung der Fonds, andererseits tragen Sie das volle Anlagerisiko.

Diese Tabelle zeigt, wie viel Sie in den nächsten 40 Jahren unter verschiedenen Szenarien zurückerhalten könnten, wenn Sie 1.000 EUR pro Jahr anlegen. Die dargestellten Szenarien zeigen, wie sich Ihre Anlage entwickeln könnte. Sie können sie mit den Szenarien für andere Produkte vergleichen.

Anlage 1.000 EUR pro Jahr				
Versicherungsprämie 0,09 EUR bis 2,44 EUR, enthalten in der Anlage				
Szenarien		1 Jahr	20 Jahre	40 Jahre
Erlebensfall-Szenarien				
Stressszenario	Was Sie nach Abzug der Kosten erhalten könnten	133 EUR bis 514 EUR	4.023 EUR bis 15.404 EUR	3.587 EUR bis 29.613 EUR
	Jährliche Durchschnittsrendite	-86,67% bis -48,57%	-19,71% bis -2,56%	-21,80% bis -1,53%
Pessimistisches Szenario	Was Sie nach Abzug der Kosten erhalten könnten	368 EUR bis 518 EUR	11.630 EUR bis 16.031 EUR	19.340 EUR bis 38.491 EUR
	Jährliche Durchschnittsrendite	-63,19% bis -48,18%	-5,51% bis -2,16%	-3,99% bis -0,19%
Mittleres Szenario	Was Sie nach Abzug der Kosten erhalten könnten	508 EUR bis 536 EUR	17.981 EUR bis 26.897 EUR	41.115 EUR bis 98.137 EUR
	Jährliche Durchschnittsrendite	-49,22% bis -46,38%	-1,03% bis 2,74%	0,13% bis 3,97%
Optimistisches Szenario	Was Sie nach Abzug der Kosten erhalten könnten	518 EUR bis 748 EUR	23.073 EUR bis 59.382 EUR	63.603 EUR bis 363.325 EUR
	Jährliche Durchschnittsrendite	-48,25% bis -25,21%	1,34% bis 9,52%	2,14% bis 8,95%
kumulierter Anlagebeitrag		1.000,00 EUR	20.000,00 EUR	40.000,00 EUR
Todesfall-Szenarien				
Versicherungsfall	Was Ihre Begünstigten nach Abzug der Kosten erhalten könnten	1.000 EUR	20.000 EUR bis 27.047 EUR	41.115 EUR bis 98.137 EUR
kumulierte Versicherungsprämie		0,10 EUR bis 0,11 EUR	3,60 EUR bis 32,66 EUR	3,60 EUR bis 97,52 EUR

Die dargestellten Szenarien entsprechen einer Schätzung der künftigen Wertentwicklung aufgrund früherer Wertänderungen dieses Investments; sie sind kein exakter Indikator. Wie viel Sie tatsächlich erhalten, hängt davon ab, wie sich der Markt entwickelt und wie lange Sie das Produkt halten. Das Stressszenario zeigt, was Sie im Fall extremer Marktbedingungen zurückerhalten könnten und berücksichtigt nicht den Fall, dass wir womöglich nicht in der Lage sind, die Auszahlung vorzunehmen. In den angeführten Zahlen sind sämtliche Kosten des Produkts selbst enthalten sowie die Kosten Ihres Beraters oder Ihrer Vertriebsstelle, sofern Sie nicht eine abweichende Vereinbarung getroffen haben. Bei den angeführten Zahlen ist Ihre persönliche steuerliche Situation nicht berücksichtigt, die sich ebenfalls darauf auswirken kann, wie viel Sie zurückerhalten.

Was geschieht, wenn die Neue Bayerische Beamten Lebensversicherung AG nicht in der Lage ist, die Auszahlung vorzunehmen?

Es besteht ein gesetzlicher Sicherungsfonds (§§ 221 ff. Versicherungsaufsichtsgesetz), der bei der Protektor Lebensversicherungs-AG eingerichtet ist. Die Neue Bayerische Beamten Lebensversicherung AG gehört dem Sicherungsfonds an. Dieser schützt die Ansprüche aus der Versicherung der Versicherungsnehmer, der versicherten Personen, der Bezugsberechtigten und sonstiger aus dem Versicherungsvertrag begünstigter Personen. Die Aufsichtsbehörde kann die vertraglich garantierten Leistungen um maximal 5% herabsetzen.

Welche Kosten entstehen?

Das Kosten der Anlage können je nach zugrunde liegenden Fonds variieren. Spezifische Informationen zu den Fonds stellen wir Ihnen unter <https://www.diebayerische.de/fondsdaten> zur Verfügung. Die Renditeminderung (Reduction in Yield - RIY) zeigt, wie sich die von Ihnen gezahlten Gesamtkosten auf die Anlagerendite, die Sie erhalten könnten, auswirken. In den Gesamtkosten sind einmalige, laufende

de und zusätzliche Kosten berücksichtigt. Die hier ausgewiesenen Beträge entsprechen den kumulierten Kosten des Produkts bei drei verschiedenen Haltedauern.

Sie beinhalten etwaige Vertragsstrafen bei vorzeitigem Ausstieg. Bei den angegebenen Zahlen wird davon ausgegangen, dass Sie 1.000 EUR pro Jahr anlegen. Die Zahlen sind Schätzungen und können in der Zukunft anders ausfallen.

Kosten im Zeitverlauf

Die Person, die Ihnen dieses Produkt verkauft oder Sie dazu berät, kann Ihnen weitere Kosten in Rechnung stellen. Sollte dies der Fall sein, informiert Sie die Person über diese Kosten und zeigt Ihnen, wie sich sämtliche Kosten im Zeitverlauf auf Ihre Anlage auswirken werden.

Anlage 1.000 EUR pro Jahr			
Szenarien	Wenn Sie nach 1 Jahr einlösen	Wenn Sie nach 20 Jahren einlösen	Wenn Sie nach 40 Jahren einlösen
Gesamtkosten	470,82 EUR bis 493,73 EUR	3.548,84 EUR bis 8.774,29 EUR	6.332,02 EUR bis 29.098,20 EUR
Auswirkungen auf die Rendite (RIY) pro Jahr	60,13% bis 63,59%	1,86% bis 4,55%	0,77% bis 3,52%

Zusammensetzung der Kosten

Aus der nachfolgenden Tabelle geht Folgendes hervor:

- wie sich die verschiedenen Arten von Kosten jedes Jahr auf die Anlagerendite auswirken, die Sie am Ende der empfohlenen Haltedauer erhalten könnten;
- was die verschiedenen Kostenkategorien beinhalten.

Diese Tabelle zeigt die Auswirkung auf die Rendite pro Jahr			
Einmalige Kosten	Einstiegskosten	0,14% bis 0,20%	Auswirkung der Kosten, die Sie zahlen müssen, wenn Sie Ihre Anlage tätigen. Angegeben sind die Höchstkosten; eventuell zahlen Sie weniger. Die Kosten für den Vertrieb Ihres Produktes sind darin inbegriffen, sofern Sie nicht eine abweichende Vereinbarung getroffen haben.
	Ausstiegskosten	0,00%	Auswirkung der Kosten, die anfallen, wenn Sie bei Fälligkeit aus Ihrer Anlage aussteigen.
Laufende Kosten	Portfolio-Transaktionskosten	-0,34% bis 0,68%	Auswirkung der Kosten, die dafür anfallen, dass wir für das Produkt zugrunde liegende Anlagen kaufen und verkaufen.
	Sonstige laufende Kosten	0,62% bis 2,70%	Auswirkung der Kosten, die wir Ihnen jährlich für die Anlageverwaltung abziehen, sowie der im Abschnitt „Versicherungsleistungen und Kosten“ genannten Kosten.

Die tatsächlichen Kosten können von den oben genannten Kosten abweichen, da sie z.B. von Ihrem persönlichen Anlagebetrag oder den von Ihnen gewählten Optionen abhängen.

Wie lange sollte ich die Anlage halten, und kann ich vorzeitig Geld entnehmen?

Empfohlene Haltedauer: 40 Jahre

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen widerrufen, siehe auch Informationen nach §§ 1 und 2 VVG-Informationspflichtenverordnung. Näheres können Sie der Widerrufsbelehrung entnehmen, die Sie mit dem Versicherungsschein erhalten.

Versicherungsanlageprodukte, die eine Altersversorgung in Form einer lebenslangen Rente vorsehen, sind hinsichtlich des Anlagehorizonts auf den Beginn der Altersversorgung ausgerichtet. Wir empfehlen das Produkt bis zum vereinbarten Rentenbeginn zu halten. Die Berechnungen wurden für eine Haltedauer von 40 Jahren durchgeführt.

Sie können Ihre Versicherung vor dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn jederzeit zum Ende des laufenden Monats in Textform kündigen. Sie erhalten dann den für diesen Zeitpunkt vorgesehenen Rückkaufwert abzüglich eines Stornoabzugs. Dieser ist im Abschnitt "Wann können Sie Ihren Vertrag kündigen und welche Leistungen erbringen wir?" in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) und in Anlage 2 zu den Versicherungsbedingungen geregelt und in den Vertragsunterlagen beziffert. Diese Unterlagen erhalten Sie bei Abschluss des Vertrags.

Wie kann ich mich beschweren?

Falls Sie sich über das Produkt, den Vermittler oder das Versicherungsunternehmen beschweren möchten, können Sie unsere Hotline unter 089/6787-4444 anrufen. Sie können die Beschwerde auch über unsere Internetseite www.diebayerische.de, Rubrik Beschwerdemanagement oder per Brief (die Bayerische, Beschwerdemanagement, Thomas-Dehler-Straße 25, 81737 München) bei uns einreichen.

Des Weiteren können Sie das kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren des Vereins Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin (Tel.: 0800/3696000, Fax: 0800/3699000, Emailadresse: beschwerde@versicherungsombudsmann.de) in Anspruch nehmen.

Bei Problemen, die Sie mit uns nicht direkt klären können, können Sie sich an die zuständige Aufsichtsbehörde Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht - Bereich Versicherungen -, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn (Internet: www.bafin.de) wenden.

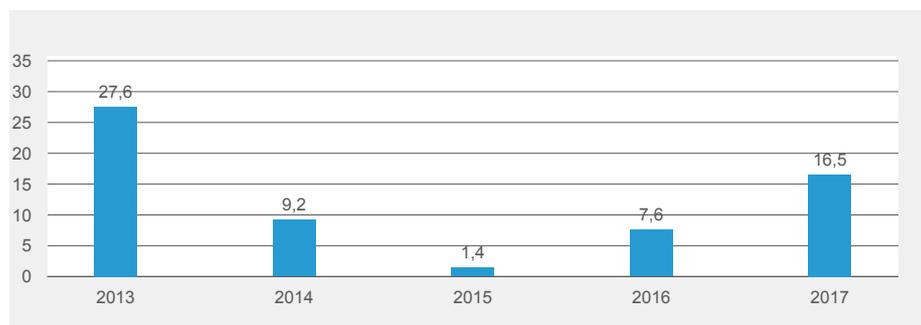
Sonstige zweckdienliche Angaben

Sonstige zweckdienliche Angaben finden Sie in dem persönlichen Angebot, das wir gerne für Sie erstellen. Bei Abschluss des Vertrags erhalten Sie wichtige Informationen in den folgenden Unterlagen, auf die Sie einen gesetzlichen Anspruch haben: Versicherungsschein, Informationen nach VVG-Informationspflichtenverordnung, Allgemeine Versicherungsbedingungen, Allgemeine Steuerhinweise. Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Website.

Anlagestrategie

Der Fonds strebt durch eine Kombination aus Kapitalwachstum und Erträgen auf das Fondsvermögen die Erzielung einer Rendite auf Ihre Anlage an, welche die Rendite auf den MSCI World 100% Hedged to EUR Index Net, den Referenzindex des Fonds (Index), widerspiegelt. Der Index bietet eine Rendite auf den MSCI World Total Return Index, der die Wertentwicklung von Eigenkapitalwerten mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung in entwickelten Ländern weltweit misst. Marktkapitalisierung bezeichnet den Aktienkurs eines Unternehmens, multipliziert mit der Anzahl der ausgegebenen Anteile. Der Index setzt zudem einmonatige Devisentermingeschäfte ein, um jede Nicht-Euro Währung im Index gegenüber dem Euro im Sinne der Methodik für Indizes mit Absicherung von MSCI (MSCI Hedged Indices Methodology) abzusichern. Die Absicherung reduziert die Auswirkungen von Schwankungen der Wechselkurse zwischen den Währungen der Aktienwerte, aus denen sich der Index zusammensetzt, und dem Euro, der Basiswäh-

Jährliche Wertentwicklung (in %) *



Stand: 07.08.2018

Wertentwicklung seit Auflage (in %) *



Stand: 07.08.2018

Wertentwicklung *

	1 Monat	lfd. Jahr	1 Jahr	3 Jahre	5 Jahre	10 Jahre	seit Auflage (30.09.2010)	3 Jahre p.a.	5 Jahre p.a.
Fonds	2,85 %	3,92 %	10,45 %	25,18 %	57,65 %	-	112,36 %	7,77 %	9,53 %

Stand: 07.08.2018

* Erläuterungen zur Wertentwicklung

Die Berechnung aller Wertentwicklungsangaben erfolgt nach der BVI-Methode unter Annahme der Wiederanlage der ausgeschütteten Erträge, ohne Berücksichtigung des Ausgabeaufschlages und von kundenindividuellen Kosten und Steuern. Individuelle Kosten (z.B. Depotkosten) und Steuern mindern die Wertentwicklung und die Erträge der Fondsanteile.

Fondsdaten

Anlegerprofil	Wachstum
ISIN	IE00B441G979
WKN	A1C5E7
Auflagedatum	30.09.2010
Fondswährung	EUR
Ertragsverwendung	thesaurierend

Management

Fondsmanagement	State Street Fund Services (Ireland)
Kapitalverwaltungsgesellschaft	iShares V plc
Depotbank	State Street Custodial Services Limited

Aktuelle Werte

NAV (07.08.2018)	52,75 EUR
Aktuelles Volumen	1,21 Mrd. EUR

Kosten

Ausgabeaufschlag die Bayerische	keiner
Ausgabeaufschlag gemäß Prospekt	k.A.
Laufende Kosten laut KIID (13.07.2018)	0,55 %

Größte Positionen

Apple Inc	2,30 %
Microsoft Corp	1,85 %
Alphabet Inc	1,79 %
Amazon.com Inc	1,75 %
Facebook Inc	0,99 %
JPMorgan Chase & Co	0,94 %
Johnson & Johnson	0,85 %
Exxon Mobil Corp	0,82 %
Bank of America Corp	0,72 %
Royal Dutch Shell PLC	0,69 %

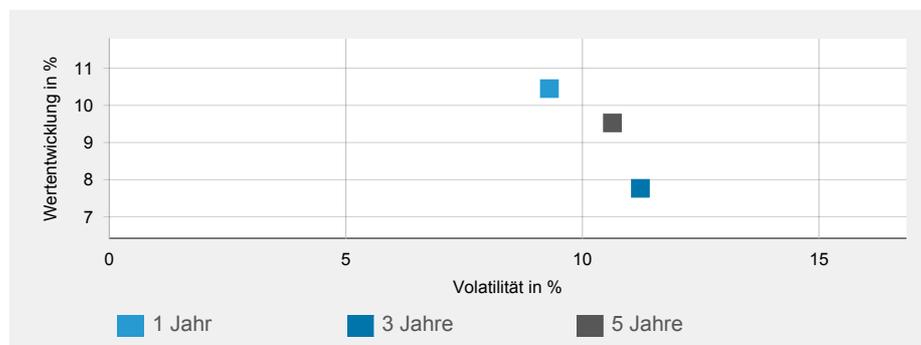
Stand: 31.07.2018

Größte Branchen

IT/Telekommunikation	23,10 %
Finanzen	21,25 %
Konsumgüter	15,12 %
Gesundheitswesen	12,07 %
Industrie	11,09 %
Energie	9,32 %
Rohstoffe	4,15 %
Barmittel	2,01 %
Konglomerate	1,45 %
Versorger	0,42 %

Stand: 31.07.2018

Risiko - Rendite - Diagramm



Stand: 07.08.2018

Risiko- & Ertragsprofil

← geringeres Risiko höheres Risiko →
 ← potentiell geringerer Ertrag potentiell höherer Ertrag →

1	2	3	4	5	6	7
---	---	---	---	----------	---	---

KIID vom 13.07.2018

Kennzahlen

Volatilität

1 Jahr	+9,30 %
3 Jahre	+11,23 %
5 Jahre	+10,63 %

Maximaler Verlust

1 Jahr	-9,3 %
3 Jahre	-16,6 %
5 Jahre	-17,6 %

Verlustdauer in Monaten

1 Jahr	7
3 Jahre	9
5 Jahre	9

Rechtlicher Hinweis

Die in dieser Darstellung enthaltenen Angaben stellen keine Anlageberatung dar, sondern dienen ausschließlich der Produktbeschreibung ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Auch wenn die Informationen dieser Darstellung auf sorgfältig ausgewählten und für zuverlässig erachteten Quellen beruhen, kann keine Garantie für deren Vollständigkeit, inhaltliche Richtigkeit, Genauigkeit oder Aktualität übernommen werden. Allein verbindliche Grundlage für den Erwerb von Anteilen an Fonds ist der jeweils gültige aktuelle Verkaufsprospekt sowie die wesentlichen Anlegerinformationen und die jeweiligen Jahres- und ggf. Halbjahresberichte, die Sie bei Ihrem Berater oder bei der Bayerischen (die Bayerische, 81732 München oder info@diebayerische.de) kostenlos erhalten.

Es kann keine Garantie gegeben werden, dass die Anlageziele der Fonds erreicht werden. Wert und Erträge der Fondsanteile können steigen oder fallen. Positive Wertentwicklungen aus der Vergangenheit sind keine Garantie für die zukünftige Wertentwicklung.

Die Berechnung aller Wertentwicklungsangaben erfolgt nach der BVI-Methode unter Annahme der Wiederanlage der ausgeschütteten Erträge, ohne Berücksichtigung des Ausgabeaufschlages und von kundenindividuellen Kosten und Steuern. Individuelle Kosten (z.B. Depotkosten) und Steuern mindern die Wertentwicklung und die Erträge der Fondsanteile. Durch verschiedene Risiken wie Markt-, Branchen- und Unternehmensrisiken sowie durch Währungs-, Zins-, Bonitäts-, Konjunktur- und Länderrisiken oder durch den Einsatz von Derivaten können Kursverluste entstehen. Ausführlichere Risikohinweise enthält der jeweilige Verkaufsprospekt.